

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz

Band: 122 (1969)

Artikel: Die politischen Kämpfe um Staat und Kirche in Briefen der
Regeneration. Teil I, Von und an Gall Jakob Baumgartner und Edurad
Pfyffer

Autor: Spiess, Emil

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-118611>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die politischen Kämpfe um Staat und Kirche in Briefen der Regeneration

Dr. Emil Spiess

Unter diesem Titel wird eine Edition von Briefen zusammengefaßt, die von St. Gallens bedeutendstem Staatsmann Gall Jakob Baumgartner geschrieben oder an ihn gerichtet wurden. Diese Briefsammlung hat sich als beiläufige Frucht meiner 14-jährigen Arbeit um das Lebenswerk des Philosophen und Politikers I. P. V. Troxler ergeben. Baumgartner schätzte sehr hoch die geistigen Qualitäten des luzernischen Feuerkopfes, wenn er auch mit dessen politischen Attacken nicht immer einverstanden war. Immerhin hat er sehr rasch, nachdem sein Bundesverfassungsentwurf zu Grabe getragen war, sich für Troxlers Verfassungsrat entschieden. Das war der Grund, weshalb ich an Baumgartners Nachlaß heranzukommen suchte. Die Zahl der in den Bibliotheken Luzern, St. Gallen und Aarau liegenden Baumgartner-Briefe ist im Vergleich zum gewaltigen Umfang seiner Korrespondenz sehr klein. Der handschriftliche Nachlaß des St. Galler Politikers war von seinem Sohne, dem berühmten, schriftstellerisch außerordentlich fruchtbaren Jesuiten Alexander Baumgartner nach Valkenburg in Holland genommen worden. Langwierige Schwierigkeiten waren zu überwinden, bis die große Masse Dokumente für die Schweiz freigegeben wurde und im kath. Akademikerhaus in Zürich eine Heimstätte fand. Sobald ich Nachricht von dessen glücklicher Ankunft erhielt, verfügte ich mich dorthin, erlebte aber zunächst eine nicht geringe Enttäuschung. Ähnlich wie beim Nachlaß von Siegwart-Müller in Altdorf war die Korrespondenz der liberalen Schaffensperiode nicht mehr vorhanden, mit einer einzigen, allerdings kostbaren Ausnahme: dem umfangreichen Briefwechsel Baumgartners mit dem Zürcher Bürgermeister Johann Jakob Heß aus den Jahren 1831—1839. Die Edition dieses

Briefwechsels ist im Druck und wird in zwei Bänden der «Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte» (hrsg. vom Historischen Verein des Kts. St. Gallen) herausgegeben. Neben den 500 Heß-Baumgartner-Briefen fanden sich auch 82 andere, an den st. gallischen Staatsmann gerichteten Briefe aus den Jahren 1833 und 1834, u. a. von Eduard und Kasimir Pfyffer, Stephan Gutzwiller, dem Vorkämpfer von Basellandschaft, dem radikalen Geistlichen und Kirchenpolitiker J. A. Sebastian Federer, dem liberalen Theologen Christoph Fuchs, dem eidgenössischen Staatsschreiber David August Gonzenbach, den Staatsmännern Amanz Dürholz von Solothurn und Ignaz Eduard Dorer von Baden, den st. gallischen Politikern Landammann Dr. Johannes Stadler, Dr. Johann Baptist Weder und Daniel Steinmann, dem Churer Politiker Eblin, dem Generalvikar Aemilian Haffner und vielen andern. Ein großer Teil dieser Briefe betrifft die Aufhebung des Doppelbistums Chur-St. Gallen und die Badener-Konferenz. Sie bieten tiefe Einblicke in die radikale Kirchenpolitik der Regenerationszeit und werfen neues Licht auf die Ursachen und die treibenden Beweggründe der Badenerkirchenkonferenz. Jedenfalls wird durch die Briefe Eduard Pfyffers der klare und eindeutige Beweis gegeben, daß Baumgartners selbstherrliche Aufhebung des Doppelbistums Chur-St. Gallen der unmittelbare Anlaß jenes josefinischen Conciliabulum in Baden gewesen ist. Weil Baumgartner in seinen in der konservativen Lebenszeit abgefaßten geschichtlichen Werken seine kämpferische Extratour radikaler Kirchenpolitik mit auffallender Kürze abgetan hat, füllen diese Briefe eine empfindliche Lücke. Sie gehören jedoch in einen größeren Zusammenhang noch unveröffentlichter Briefe.

Daher verbinde ich mit den Briefen, deren Originale sich im Archiv des kath. Akademikerhauses in Zürich befinden, die Publikation anderer unveröffentlichter Briefe, die in Luzern, St. Gallen und Aarau vorhanden sind. Die ganze Briefsammlung vermittelt ein anschauliches Bild von der tiefgehenden Krise des Staatenbundes und den schweren Wehen, die der Geburt des schweizerischen Bundesstaates vorausgegangen sind. Da wird berichtet von den harten Auseinandersetzungen um die Bundesrevision, von der Basler Kantontrennung, von den Schwyzer Wirren 1831/33 und 1838, von der Neuenburger Krise, von der Polenaffäre und den Flüchtlingshändeln, besonders aber von den kirchenpolitischen Kämpfen. Die

staatskirchlichen Vorstösse der liberalen Kantone des Siebnerkonkordates hatten eine dreifache Ursache: 1. das Staatskirchentum der alten Eidgenossenschaft in der Zeit des Absolutismus und der Aufklärung (vgl. Th. Schwegler, Geschichte der katholischen Kirche in der Schweiz, S. 240/55), 2. die Auflösung des Bistums Konstanz und 3. die Aufhebung des Klosters St. Gallen. Ein großer Teil der vorliegenden Briefsammlung zeigt sehr eindrucklich, wie der Untergang des altehrwürdigen Stifts in seinen kirchenpolitischen Auswirkungen den stärksten staatskirchlichen Vorstoß in der Schweiz des 19. Jahrhunderts veranlaßt hat.

Die Katholiken, welche beim Untergang der alten Eidgenossenschaft das Gebiet des heutigen Kantons St. Gallen bewohnten, unterstanden drei kirchlichen Oberbehörden: dem fürstbischöflich-st. gallischen Offizialat, dem Bistum Konstanz und dem Bistum Chur. Das erstere hatte im sog. Fürstenland, dem Gebiet von Rorschach bis Wil, sodann in der Grafschaft Toggenburg, sowie in jenen rheintalischen Gemeinden, die der niederen Gerichtsbarkeit der Fürstabtei unterstellt waren, die geistliche Jurisdiktion, die nur durch seltene Ausnahmefälle beschränkt war. Die Bezirke Gaster, Sargans, sowie die Gemeinden Gams und Rüthi im Werdenberg im Rheintal gehörten als Teile der alten Provinz Rhätien zum Bistum Chur. Nur das geschlossene Gebiet des heutigen Seebezirks (am Zürchersee) und die beiden rheintalischen Gemeinden Thal und Widnau unterstanden der Jurisdiktion von Konstanz. Nach der Aufhebung des Klosters im Jahre 1803 und der am 24. August 1807 durch die Konstanzer Kurie erfolgten neuen Einteilung der Priesterkapitel der ehemals fürstbischöflichen und konstanzer Dekanate war am 24. Dez. 1807 Pfarrer Josef Anton Blattmann in Bernhardzell als bischöflich-konstanzer Kommissar bestellt worden.

Als die Ordnung der Mediation zusammenkrachte, schien auch der neugegründete Kanton St. Gallen aus den Fugen zu gehen. Die südlichen Gebiete suchten Anschluß bei Graubünden oder Schwyz. Weil auch die Stadt St. Gallen eine bevorrechtete Stellung erstrebte, bemühte sich das darob in Sorge geratene katholische Volk der protestantischen Stadt durch Wiederherstellung des Stifts ein politisches Gegengewicht entgegen zu stellen¹. In dieser Absicht gab Peter Aloys

¹ Gschwend Fridolin, Die Errichtung des Bistums St. Gallen, Freiburg 1909, S. 68.

Falk² anonym die Schrift heraus: «Das Stift St. Gallen in dem neu erstandenen Kanton St. Gallen». Die hoffnungsvollen Aussichten scheiterten an der Forderung des letzten Abtes Pankraz Vorster, die fürstliche Landeshoheit wieder zu erhalten³.

Unter Mitwirkung der Gesandten der alliierten Großmächte wurde eine neue Verfassung des Kts. St. Gallen ausgearbeitet, die am 31. Aug. 1814 ohne jede Einflußnahme des Volkes vom Großen Rat genehmigt wurde. Der zweite Artikel dieser Verfassung brachte eine Neuerung. Er bestimmte: «Jede Religionspartei besorgt gesondert unter der höhern Aufsicht und Sanktion des Standes ihre religiösen, matrimoniellen und klösterlichen Verwaltungs- und Erziehungsangelegenheiten. Das Gesetz wird diese Aufsicht bestimmen und die Fälle für die Sanktion festsetzen»⁴. Auf Grund dieses Artikels wurde am 3. April 1816 das erste konfessionelle Gesetz des Kts. St. Gallen erlassen, wonach jeder Religionsteil sich seine Organisation selber gab. Am 21. Juni 1816 wurde die Organisation des katholischen Konfessionsteiles festgelegt. «Darnach hatte das *katholische Großratskollegium* frei aus allen katholischen Kantonsbürgern einen *Administrationsrat* von 15 Mitgliedern als vollziehendes Organ zu wählen. Dieser Behörde wurde alles übertragen, was die Gesetzgebung den Konfessionen zur Besorgung überließ, namentlich aber die Kolaturen, die Verwaltung der Klöster, der Kirchen- und Schulgüter, des katholischen Zentralfonds, der aus der Klosterliquidation erwachsen war, sowie das katholische Erziehungswesen»⁵.

Die längst verlangte Loslösung der schweizerischen Gebiete vom Bistum Konstanz erfolgte überraschend, als Rom die Diözese aufhob, weil die Kapitularen die Erhebung Wessenbergs zum Bischof von Konstanz durchsetzen wollten. Da der Diözese Chur durch päpstliche Breven vom 7. September 1808 und vom 27. Januar 1816 das ganze Landgebiet von Tirol und Vorarlberg entrissen wurde, suchte man aus der konstanzischen Liquidation Ersatz zu erhalten. Weil die Bezirke Gaster und Sargans, sowie die Gemeinde Gams in

² Bürger von Wil (1767—1851). Nach Gschwend gehörte er «zweifellos zu den edelsten Gestalten st. gallischer Geschichte.» Nebst vielen andern Aemtern war er von 1808—1851 beständig Mitglied der Regierung.

³ Gschwend 71, Meier Alfred, Abt Pankraz Vorster, Freiburg 1954, S. 389/90.

⁴ Gschwend 72.

⁵ Gschwend 73.

Werdenberg und Rüthi in Rheintal von jeher der Jurisdiktion von Chur unterstanden, hoffte man auch durch die st. gallischen Stiftsfonde «Ersatz für die erlittenen Verluste zu erhalten».

Mit Schreiben vom 28. März 1815 trat Johann Plazidus Caderas, der Präsident des Corpus Catholicum von Graubünden an Müller-Friedberg, den tonangebenden Mann St. Gallens heran, um Unterhandlungen für einen Anschluß an das Bistum Chur in die Wege zu leiten. Andere Bistumspläne durchkreuzten zunächst diese Bemühungen. Durch das Breve *Inter tot et tantas* vom 12. Juni 1816 zeigte sich Rom bereit, unter der Bedingung der Wiederherstellung des Klosters ein st. gallisches Abtbistum zu errichten. Andererseits aber erstrebten die für ihre staatskirchlichen Sonderinteressen besorgten Diözesanstände des ehemaligen Bistums Konstanz unter der Führung Luzerns ein Nationalbistum. Wie später noch oft, hat der Föderalismus diesen Plan vereitelt.

Das katholische Großratskollegium beschloß am 18. Juni 1817 an Papst Pius VII. die Bitte um Unterhandlungen zur Errichtung eines Bistums zu stellen. Der Große Rat sanktionierte diesen Beschluß unter der Bedingung, daß das Kloster St. Gallen nicht wiederhergestellt werde. Während Regierungsrat Falk schon damals den Gedanken eines eigenen Bistums vertrat, erstrebten Müller-Friedberg und Regierungsrat Dominik Gmür⁶ eine Verbindung mit Chur. Müller-Friedberg, der Gründer des Kantons St. Gallen war dabei von dem ihn stets verfolgenden Gedanken geleitet, die Wiederherstellung des Klosters zu verhindern. Beim Plan eines eigenen Bistums ergab sich eine Schwierigkeit wegen der zum Bistum Chur gehörenden st. gallischen Gebiete. Weil das Bistum Chur auf Forderung Österreichs sich die Amputation von Tirol gefallen lassen mußte, sollte es nach dem Willen Roms vor weiteren Abtrennungen bewahrt bleiben. Diese leidige Territorialpolitik war die Ursache eines verhängnisvollen Kompromisses, der übereilt und mit unglaublich

⁶ Gmür Dominik von Schänis (1767—1835), 1798 Abgeordneter des Kts. Linth im helvet. Großen Rat. 1802 Landammann des Freistaates Gaster. 1803 Mitglied des st. gallischen Gr. Rates und Regierungsrat bis 1833. Kath. Administrationsrat liberal-konservativer Richtung. Gegner der Wiederherstellung der Abtei St. Gallen, aber Befürworter des Doppelbistums. Im Verfassungskomitee 1830/31 trat er für die Beibehaltung der konfessionellen Trennung des Kantons ein.

flüchtiger Vorbereitung mit der Gründung des Doppelbistums Chur-St. Gallen besiegelt wurde durch die Bulle *Ecclesias quae antiquitate* vom 2. Juli 1823.

«Als Vermittlung verschiedener entgegenstehender Interessen und Meinungen entstanden, hat das Doppelbistum Chur-St. Gallen, wie jedes Kompromißwerk, von Anfang an niemanden voll befriedigt»⁷. Sogar die beiden Kontrahenten, Bischof Karl Rudolf und der Administrationsrat waren 1830 so zerfallen, daß letzterer im kath. Großratskollegium vom 14. Juni 1830 den Antrag stellte, «bei schicklich findender Zeit dahin zu wirken, daß das Bistum St. Gallen, auch im Haupte von dem zu Chur getrennt, auf Vakantwerden des bischöflichen Sitzes einen eigenen Bischof erhalte»⁸. Bei der überstürzten und allzu einseitig politisch ausgeheckten Bistumsgründung hatte man es vollständig außer acht gelassen, den Klerus der nichtchurerischen Teile St. Gallens über den Plan des Doppelbistums zu orientieren. «Als die Dekane der sechs Kapitel 1821 bei Bekanntwerden des ersten administrationsrätlichen Entwurfes petitioniert hatten, man möchte sie als Hirten zweiten Ranges bei der Neuregelung der Bistums-Verhältnisse nicht unbeachtet lassen, hatte der Administrationsrat dies als Einmischung angesehen, als unannehmbar bezeichnet und die Eingabe überhaupt unbeantwortet ad acta gelegt»⁹. Dazu hatte der Geist der Aufklärung sich weithin unter dem Klerus verbreitet. Man hat im allgemeinen allzu simplifizierend behauptet, daß der Geist des konstanzer Generalvikars Wessenberg in dem nichtchurerischen Klerus gespukt habe. Dabei muß Stiftsbibliothekar Müller zugeben, daß wir «über den Bildungsgang des damaligen St. Galler Klerus und über die geistigen Strömungen, die ihn durchfluteten», keine Nachrichten besitzen.

Daß nicht erst die Juli-Revolution, sondern die Mißstimmung im nichtchurerischen Klerus zu kirchlichen Spannungen führten, beweist der Vortrag des bischöflichen Kommissars Johann Nepomuk Brägger «über den Gehalt der Konferenzen, wie sie gegenwärtig im Bistum üblich sind». Er sprach darin den Gedanken einer direkten

⁷ Müller Joseph, Die Stellung des Kapitels Uznach zu den kirchenpolitischen Fragen der Jahre 1830—1833. 78. Neujahrsblatt für die st. gallische Jugend. Hrsg. vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen, 1838, S. 7.

⁸ Gschwend, 181.

⁹ Müller, 7, Gschwend, 111.

Verbindung der st. gallischen Priesterkapitel unter sich aus, der den Widerspruch der bischöflichen Kurie herausforderte. Der spätere Bischof Karl Johann Greith hat das Doppelbistum «einen großen Unglückgedanken» genannt¹⁰. «Dieses Urteil hat Greith vor allem mit der zu kärglichen Bistums-Dotierung begründet. Sie habe den bejahrten, an frühere autoritäre Verhältnisse gewöhnten Fürstbischof Karl Rudolf Graf von Buol-Schauenstein genötigt, zur Leitung der st. gallischen Diözese auf ehemalige Patres des Klosters zu greifen, weil diese bei ihrer von der Kantonsregierung ausgeworfenen Pension, sich mit einer unbedeutenden Zulage begnügen konnten»¹¹. Darum hatte der Bischof Karl Rudolf an die Spitze des st. gallischen Bistums als seinen Stellvertreter den ehemaligen Konventualen P. Aemilian Haffner¹² zum Generalvikar bestellt. «Bei seiner Amtsübernahme 1825 hatte Haffner sein 70. Altersjahr angetreten. Zu dessen Diözesanleitung hat Greith bemerkt, daß sie ausschließlich auf ihm allein gelegen und ihm trotz seines vorgerückten Alters bei den ausgedehnten Geschäften fast alle Unterstützung abgegangen sei»¹³. Er hat sich in keiner Weise an sein Amt geklammert und wiederholt um Entlassung gebeten, die ihm merkwürdigerweise nicht gewährt wurde.

Die Mißstimmung im st. gallischen Klerus mußte sich verstärken, weil erst im Jahre 1830, also sieben Jahre nach Gründung des Doppelbistums, die Wahl des st. gallischen Domkapitels erfolgte, die zudem manche Hoffnungen enttäuscht und den «Ehrgeiz vieler beleidigt» hat¹⁴. «Man wird es ganz allgemein als einen Wahlfehler ansehen dürfen, daß die drei Dekanate Sargans, Gaster und Uznach unter den Domkapitularen keinen Vertreter erhalten hatten»¹⁵. Unterdessen war im Gefolge der französischen Julirevolution die st. gallische Verfassungsbewegung in Fluß gekommen. Am 29. Novem-

¹⁰ «Allgemeine Grundzüge der Entwicklung und Reform der Kirche» St. Gallen 1834, S. 53—55.

¹¹ Müller, 10, Greith ebda.

¹² Von Reutte in Tirol (1756—1847), Profeß in St. Gallen 1776, Professor der Theologie 1783, letzter Offizial des Stiftes 1799. 1825—1833 Generalvikar, 1830 Domdekan. Er starb im Kloster St. Scholastika bei Rorschach.

¹³ Müller, 10, Greith, 55.

¹⁴ Greith ebda.

¹⁵ Müller, 10.

ber 1830 hatte das Generalvikariat die Dekanate aufgefordert, durch Konferenzen ihre Wünsche, Vorschläge und Beschwerden einzureichen, «damit anlässlich der Verfassungsrevision die geistliche Oberbehörde gegebenenfalls davon Gebrauch machen könne»¹⁶. Am 14. Dezember 1830 versammelte Dekan Rothlin die obere Regiunkel des Kapitels Uznach zu einer Beratung in Schmerikon. Hier wurde beschlossen, das Generalvikariat möge aus allen Kapiteln Dekane oder sonstige Delegierte zusammenrufen, damit man Wünsche, Bitten und Beschwerden vorbringen könnte. Die früher eingegebenen Wünsche seien meistens unbeantwortet geblieben. Schroffer und abweisender war der Beschluß der Rapperswiler Regiunkel. Sie wolle zu anderer Zeit zusammentreten, um ihre Begehren einzugeben¹⁷. Der Sekretär dieser Regiunkel, Professor Helbling, war am 22. Dezember 1830 von der Kreisversammlung Rapperswil in den Verfassungsrat gewählt worden. Als erster katholischer Geistlicher saß er in einem st. gallischen Parlamente¹⁸. Er hat gleich in den ersten Sitzungen des Verfassungsrates den Grund angegeben, warum die Rapperswiler Geistlichen auf das Zirkular des Generalvikars nicht eintreten wollten. Der Bischof Karl Rudolf war in seinem Schreiben für die Beibehaltung der konfessionellen Artikel eingetreten. Am 9. Februar 1831 stellte Helbling den Antrag auf Aufhebung der konfessionellen Selbständigkeit und wollte Kirche und Schule ausschließlich dem Staate unterstellen. Unter dem bestimmenden Einfluß Helblings richteten die Geistlichen der Regiunkel Rapperswil eine Petition an das katholische Großratskollegium, daß ein katholischer Erziehungsrat, ein Kirchenrat und ein Oekonomierat zu bilden seien, die ausschließlich dem Großen Rate unterstellt und nur letzterem verantwortlich seien. Nachdem der Antrag Helblings auf Aufhebung der konfessionellen Sönderung durchgefallen war, erwies sich diese Petition als perfid ausgedachter Rückenschuß gegen die konfessionelle Selbständigkeit, die durch den neuen Verfassungsartikel 22 gesichert

¹⁶ Müller, 11.

¹⁷ Müller ebda.

¹⁸ Helbling (1802—1873) von Jona. Pfarrverweser in Rieden, Professor der Lateinschule in Rapperswil. Kam wie sein Freund Christoph Fuchs in Konflikt mit dem Bischof, gab das Priestertum auf und trat in den Staatsdienst. Verfassungsrat 1830/31, Großrat und Regierungsrat 1833—1835 und 1851—59. Über seine Bildung als Schüler Troxlers vgl. Spieß, a. a. O. S. 231 f.

schien. Das Generalvikariat konnte auf die Forderung der Rapperswiler nicht eingehen. Sein Schreiben vom 5. August 1831 wurde mit einer scharfen, von Helbling verfaßten Erklärung, zurückgewiesen. Am 1. August reichte Bischof Karl Rudolf dem katholischen Großratskollegium den Vorschlag zum Abschluß eines Konkordates ein, der am 24. August allen acht Dekanaten zugestellt wurde. In einer Versammlung in Schmerikon lehnte das Uznacher Kapitel die Vorschläge des Bischofs ab. «Diese Kapitelsversammlung vom 15. September 1831 war es, welche den nachfolgenden direkten Konflikt mit der bischöflichen Oberbehörde einleitete»¹⁹. Mit 26 gegen 1 Stimme wurde beschlossen, daß man vom Bischof vorerst die für das Konkordat geeigneten Gegenstände bezeichnet wissen und für deren Beratung eine Diözesansynode verlangen wolle. Man bestimmte eine Fünfer-Kommission und forderte die andern Kapitel auf, gleichfalls Delegierte zu wählen, die unter dem Vorsitz des Dekans des Landkapitels St. Gallen, Dominik Schmid in St. Fiden zusammenkommen sollten, um die Eingabe des Kapitels Uznach oder eine gleichsinnige der Kurie zu übermitteln. Bis zu einer solchen Zusammenkunft wolle man der Kurie keine Mitteilungen zukommen lassen.

Da Bischof Karl Rudolf in Graubünden weilte, ersuchte der Generalvikar Haffner am 26. September um Verhaltensmaßregeln in der verzwickten Lage. Als am 5. Oktober noch kein Bescheid eingegangen war, sandte er den Hofkaplan a Porta nach Chur, der den Bischof nach St. Gallen zu bemühen vermochte. Das bischöfliche Verbot der angesagten Zusammenkunft aber kam zu spät. «Am 11. Oktober 1831 versammelten sich 20 Delegierte aus 7 Kapiteln — Sargans war nicht vertreten — im Pfarrhause Bruggen zur Beratung; den Vorsitz führte Dekan Schmid, als Sekretär aber fungierte Professor Helbling. Diese Ehrung des jüngsten, nicht einmal mit einem Seelsorgsamte bekleideten Mitgliedes, zusammen mit der Tatsache, daß das Kapitel Uznach den vierten Teil der Totalabordnung stellte . . . zeigt, wie stark Uznach an der Konferenz den Ton angab. Man konnte zwar im Falle, daß die Synode zugestanden werde, nicht umhin, die Art und Weise der Abhaltung dem Bischof zu überlassen»²⁰. Es wurde ein Ausschuß aus den Vorständen der Kapitel St.

¹⁹ Müller, 14.

²⁰ Müller, 15.

Gallen, Goßau und Untertoggenburg bestimmt, der mit dem Bischof unterhandeln sollte. «Präsident und Sekretär bereinigten darnach am 13. Oktober das Protokoll und setzen die Schreiben an Bischof und Generalvikar auf, die in durchaus geziemender Form die Bitte um die Diözesansynode vortrugen und den Wunsch ausdrückten, darüber hinaus dem Dreier-Ausschuß eine Audienz zu gewähren»²¹. In einem Privatschreiben an den Generalvikar hat auch Dekan Mirer von Sargans, der spätere Bischof, den Wunsch ausgesprochen, daß der Bischof «je baldier, je lieber einen Ausschuß aller Kapitel zu sich einladen» und aus jedem Kapitel einen oder zwei selbst bestimmen und ebenso viele von den Kapiteln wählen lassen möge. Am 24. Oktober entschloß sich der Bischof durch den Generalvikar allen Kapitelsdekanen auf die Eingabe des Präsidenten der Konferenz von Bruggen Antwort zu geben. Er habe mit Zufriedenheit das Schreiben gelesen und werde den Dekanen seine Meinung mündlich eröffnen, aber man möge ihn gegenwärtig nicht drängen. «Weniger die Verschiebung, als daß die Antwort nicht an die Beauftragten der Zusammenkunft in Bruggen, sondern an alle Dekane gerichtet worden war, veranlaßte wiederum das Kapitel Uznach als Reklamant voranzugehen. Bereits am 3. November beschloß es, der in Bruggen gewählte Dreier-Ausschuß solle auf eine amtliche Zusage des Bischofs für die bestimmt terminierte Synode drängen. Rothlin sollte auch dem Generalvikar zurückantworten, in dieser Angelegenheit könne und wolle er künftig nicht allein, sondern nur im Verein mit dem Kapitel, das Kapitel selbst aber nur mit den übrigen Kapiteln unter dem in Bruggen gewählten Komitee handeln»²².

Durch Vermittlung des Regens und geistlichen Rats Johann Nepomuk Zürcher²³ gab der Bischof am 16. November 1831 Antwort auf diese zweite Eingabe der Dreier-Kommission der Konferenz von Bruggen. «Im ersten Teile klärte er treffend den kirchlichen Begriff von Konkordat dahin ab, daß in der Diözesanverwaltung es allein das Recht des Bischofs sei, Konkordate mit den Staatsbehörden ab-

²¹ Müller, 15.

²² Müller ebda.

²³ von Menzingen (1780—1844), Prof. in Rapperswil u. St. Gallen, Pfarrer in Gauen und Mörschwil, Pfarrer an der Kathedrale in St. Gallen 1832, Regens des Priesterseminars, Erziehungsrat und Schulinspektor, 1833 Bistumsverweser und apostolischer Vikar, 1835 Pfarrer in Wil.

zuschließen. Er konnte sich dabei darauf berufen, selbst die konstanzer Konkordate aus neuester Zeit lieferten nirgends Belege dafür, daß hiezu der Diözesanklerus zu einer Synode versammelt worden sei. Damit wolle er aber, so fuhr Karl Rudolf im zweiten Teile des Handschreibens fort, nicht erklärt haben, daß er von einer Synode nichts wissen wolle. Er werde gegenteils seine Geistlichkeit in einer Diözesansynode versammeln, um mit ihr die Bistumsbedürfnisse zu beraten und die geeigneten Mittel festzusetzen. Der Zeitpunkt dafür werde gegeben sein, sobald einmal die politischen Bewegungen ihren Haltpunkt gefunden hätten und öffentliche Ruhe eingeleitet sei»²⁴. Um sein Wort baldiger Einberufung einer Synode zu bekräftigen, erklärte der Bischof am Schlusse seines Schreibens, er werde nach Neujahr die Dekane zu einer Besprechung über die Bedürfnisse der Diözese einladen. Als die Dreier-Kommission mit dem Bischof in gütliches Einvernehmen gekommen war, zeigte sich das Uznacher Kapitel darüber erbost und ließ in der Appenzellerzeitung²⁵ die Erklärung erscheinen, daß die drei beauftragten Dekane ihre Vollmachten überschritten hätten und in ihrem Schreiben an den Bischof zu höflich und devot gewesen seien. Darauf demissionierte der Dreier-Ausschuß am 16. Januar 1832. Das Uznacher Kapitel ließ sich von seinem radikalen Vorgehen nicht abbringen. Anstelle Helblings war nun der Stadtpfarrer Christoph Fuchs von Rapperswil²⁶ das treibende Element. Er reiste in verschiedenen Kapiteln herum, und auf seine Anregung erließ das Kapitel Untertoggenburg eine Einladung zu einer Konferenz von Kapitelsdelegierten nach Lichtensteig auf den 27. Februar 1832. Am 16. März 1832 kassierte Bischof Karl Rudolf die Lichtensteiger Beschlüsse und verbot jedem bischöflichen Kommissär und jedem Dekan unter Strafe der Suspension jede Teilnahme an der Kommission. «Der Erlaß, in

²⁴ Müller, 16.

²⁵ Nr. 200/01 24. 12. 1831 S. 859/60.

²⁶ von Rapperswil (1795—1846), Kaplan in Mörschwil, Pfarrer in Libingen, in St. Gallen und seit 1825 in Rapperswil. 1833 als Professor der Theologie nach Luzern berufen, konnte er seine Lehrtätigkeit erst beginnen, nachdem er sich 1834 zu einer Art Widerruf herbeigelassen hatte. 1837 Chorherr, leistete 1841 rückhaltlosen Widerruf und betrieb die Berufung der Jesuiten, denen er 1845 seine Professur übergab.

lateinischer Sprache nur an die Kommissarien und Dekane gerichtet, fiel wie ein Blitz in die Opposition»²⁷. Er wurde deshalb von ihr als «Fulminatorium» bezeichnet. Mit dem Erlaß der Kassation hatte Bischof Karl Rudolf alle Kommissare und Dekane auf den 27. März 1832 zu der versprochenen Konferenz eingeladen. Dekan Rothlin²⁸ überbrachte im Auftrage des Kapitels Uznach eine Protesterklärung. Im Rezeß vom 10. Mai teilte das Generalvikariat das Ergebnis der Zusammenkunft den Dekanen mit unter der ausdrücklichen Versicherung, daß das am 27. März mündlich gegebene Versprechen für Abhaltung einer Synode bestehen bleibe. Während alle übrigen Kapitel sich fügten, trat nur das Kapitel Uznach «geschlossen zum offenen Widerstand gegen den Bischof auf»²⁹.

Mitte Sommer 1832 schien es, als ob «der Konflikt sich allmählich leerlaufen würde»³⁰. Da wurde der Kampf erneut hochgespielt durch eine Predigt, die der Spitalpfarrer und Professor Aloys Fuchs³¹ am 13. Mai in Rapperswil gehalten hatte. Die Predigt, die von glühendem Reformeifer erfüllt war, erregte Aufsehen zunächst in Rapperswil und wurde durch die Veröffentlichung des Stadtpfarrers Fuchs in die breite Öffentlichkeit getragen. Sie wurde unter dem Titel «Ohne Christus kein Heil für die Menschheit in Kirche und Staat» bei J. B. Curti in Rapperswil gedruckt. Aloys Fuchs fügte der Predigt sieben Beilagen bei, welche einzelne Gedanken noch stärker unterstrichen und namentlich die Lehre von der Demokratie in der Kirche gefährlich formulierten. Die Predigt wurde von Karl Greith, von Pater Konrad Scherer, Professor am Priesterseminar und von Professor Geiger in Luzern³² zensuriert. Die Untersuchung, Verurteilung usw. möge man bei Müller, S. 19—22 nachlesen.

²⁷ Müller, 17.

²⁸ Rudolf Anton von Lachen Kt. Schwyz, Pfarrer in Uznach.

²⁹ Müller, 18.

³⁰ Müller ebda.

³¹ von Schwyz (1794—1855), Spitalpfarrer und Professor an der Lateinschule in Rapperswil, 1833—36 Stiftsbibliothekar, leistete 1835 halbwegs und 1842 rückhaltlos Widerruf. Er starb arm und einsam in Schwyz. — Zum Thema: Aloys Fuchs (1794—1855). Ein Schwyzer Geistlicher auf dem Weg vom Liberalismus zum Radikalismus, reichte Othmar Pfyl im Seminar für Schweizergeschichte an der Univ. Freiburg eine Dissertation ein. SS. 1970.

³² Schweiz. Kirchenzeitung, 1. Jhg. 1832, Spalte 92/95.

Im Hinblick auf die heutige theologische Diskussion und auf den Umstand, daß die angegriffenen Stellen in der historischen Literatur *nie* in ihrem Wortlaut wiedergegeben wurden, sollen sie hier mit den erteilten Zensuren festgehalten sein. Sie werden in der etwas merkwürdigen Reihenfolge der zensurierenden Kommission angeführt:

Erste Stelle S. 25: «Die Kirche leuchtet hierin jedem Staate in einem himmlisch schönen Bilde vor. — *Sie, die große Republik der Menschheit unter dem ewigen Könige aller Jahrhunderte!* Im Christentum haben wir die demokratische ewige Grundlage, Freiheit und Gleichheit Aller vor Gott, vor Christus, vor der Kirche! Das Christentum weiß nichts von einem jüdischen Levitenstamm, von pfäffischer Unterscheidung zwischen Priester und Laien; alle zusammen sind ein priesterlich Volk; Und die Millionen alle *einen sich innerlich unter Christus, äußerlich unter seinem Stellvertreter*, unter ihrem gemeinsamen Oberhaupte, dem *Pabste*. Diesem Mittelpunkte verdanket unsere Kirche ihre fortwährende Einheit, während die andern Konfessionen in hundert Theile zerfallen! und in Mitte von dem Zentrum und seinen Radien, werden diese von ihren Vorstehern geleitet, im Geist und Sinn des Ganzen. Das ist die Aristokratie vom Bischof bis zum letzten Kaplan. Möchten die Vorsteher alle gut, edel, weise sein! Ein dummer Priester ist kein Geistlicher; hingegen ist auch priesterliche Tugend der schönste Schmuck eines Geistlichen! Das Christentum weiß endlich nichts von Stagnation, es schließt das große Prinzip repräsentativer Verfassung in sich!»

Diese Stelle erhielt die Zensur: «Haeretica, Tridentino contraria, contumeliosa». Aloys Fuchs gab zu dieser Stelle folgende Erklärung ab: «Bei den Juden bildeten die Priester eine eigene, besondere, abgeschlossene, ausschließliche Kaste; bei den Christen gehen sie aus allem Volke hervor. Dabei anerkenne ich die katholische Hierarchie in allen ihren Abstufungen». Später: «Ich anerkenne einen priesterlichen — aber nicht einen pfäffischen Unterschied». In Bezug auf die «Stagnation»: «In der Kirche giebt es ein bewegliches und ein unbewegliches Element. Dieses sind die ewigen Grundwahrheiten, die immer und unverändert die Gleichen bleiben müssen; jenes ist die Offenbarung des kirchlichen Lebens durch Cult, Liturgie, Disciplin u.s.f., welche sich nach der Bildungsstufe der Völker richten müssen». [Alois Fuchs und seine Suspensionsgeschichte S. 22]. Am 20. Febr.

1833 gab er folgende zweite Erklärung zu Protokoll: «Ich anerkenne das Concil von Trident in seiner Sess. 23 Cap. 4 Canon 4 und 6. Ich habe das Gegenteil nie behaupten wollen und verwerfe es.» (Suspensionsgeschichte 23).

Zweite Stelle S. 45/46: «Es ist das Wesen der katholischen Kirchenverfassung, daß sie von unten bis oben durch alle Gliederungen rein repräsentativ ist, und durch dieses repräsentative System das heilsamste Mittel in sich trägt, sich immer zeitgemäß zu regeneriren. Leider aber ist seit etwa drei hundert Jahren dieses repräsentative, kirchliche Leben nur allzusehr im Rückstand geblieben.» Am 15. Febr. gab A. Fuchs die Erklärung ab: «Die Synodal-Metropolitan- und Generalconcilien sind das kirchliche Leben. Dieses — so wie der Metropolitanverband muß nach meiner Ansicht unumgänglich hergestellt werden. Das ist die wesentliche Verbesserung in der Hierarchie, die ich meine.» (Suspensionsgeschichte 24).

Die zweite Stelle erhielt die Zensur: «Haeretica, hierarchiam divinitus institutam, subversiva.»

Dritte Stelle S. 46: «Ja! die Zeit ist da, wo endlich wieder einmal das Papalsystem ins gehörige Verhältniss zum Episkopal — und dieses hinwieder zum Presbyteralsystem zurück versetzt werden muß, und auch das Letztere soll nicht etwa in eine *pfäffische Aristokratie* ausarten, sondern die ächtchristliche Demokratie zur Grundlage haben. Die kirchliche Emanzipation muß von unten bis oben durch alle Stufen statt finden! Wie in der alten Kirche muß auch *das Volk* wieder zum *Stimm-* und *Wahlrecht* kommen».

S. 50: «Unumgänglich nothwendig muß nun einmal wieder *das ächt christliche* und *ächt Repräsentativsystem* eingeführt werden! und wir hoffen von dem besseren Theile des Klerus: er werde endlich nach fast dreihundertjährigem Schlafe mannlich aufstehen, und allenthalben seine köstlichen konstitutionellen Rechte reklamiren, handhaben und vollführen. Den Laien selbst überhaupt und den Regierungen insbesondere muß hieran Alles gelegen sein, weil, nach aller Geschichte, sie auf den verschiedenen Konzilien immer auch wieder repräsentirt und beachtet werden müssen. Der Klerus ist ja keine einzelne Kaste, er lebt und wurzelt in Allem; er ist kein abgeschlossenes Ganzes, jedem ist es ja vergönnt, nach gehöriger Vorbereitung in seine Reihe zu treten, und alle seine Beschlüsse hangen

ja wieder von der allgemeinen Sanktion ab in allen Disziplinarsachen».

Diese beiden Stellen zusammengenommen erhielten am 19. Febr. 1833 die Zensur: «Sententia falsa, temeraria, Episcoporum auctoritatem laesiva, hierarchiam subversiva, favens haeresi Aerianae a Calvino innovatae». A. Fuchs gab am 20. Febr. die Erklärung ab: «Ich anerkenne das 4 te Cap. sess. 23 im Tridentinum — so wie des Apostels Worte: quos episcopus spiritus S. posuit regere ecclesiam Dei. Ueber das Votum decisivum der Priester habe ich mich nicht ausgesprochen, und trete hierin nicht ein. Ich verlange nur eine Synode nach tridentinischer Vorschrift.» (Suspensionsgeschichte 25).

Zum ersten Satz der angefochtenen Stellen sei aus dem Artikel «Bischof» des Lexikons für Theologie und Kirche zitiert: «Ein vertieftes Verständnis des B. gehört zu den dringenden Aufgaben der Theologie. Es handelt sich um drei Probleme: um die Klärung des Begriffes der Apost. Sukzession, das Verhältnis von Primat und Episkopat, sowie von Episkopat und Presbyterat». (Sp. 496).

Vierte Stelle S. 48: «Seht da die Grundzüge des kirchlichen Lebens von unten bis oben — *alles repräsentativ!* — Und nun — wenn wir von Tridentinum hinweg und in die Wirklichkeit hinausblicken — wie geht, wie steht es? Ihr habt das kirchliche Leben, das konstitutionelle zerstört allseitig! Ihr habt unsern heiligen Vater zu einem Diktator gemacht, im grellen Gegensatze zu seiner wahren hohen Bestimmung; euere Bischöfe sind, selbst in den geringfügigsten Dingen, abhängige Chefs von oben, aber dann um so unabhängiger von unten; ihr habt das Militärsystem mit seinem blinden Gehorsam allseitig in die Kirche eingeführt. Was müssen euere nach oben servile, nach unten absolute Bischöfe machen? — Antwort: sie müssen hin und wieder einen Tagesbefehl unterzeichnen».

S. 48/49: Ihr beruft euch immer auf dieses Tridentinum! gut! auch wir! — und weit entfernt es wegzuwerfen (denn wir haben es beschworen!) wollen wir es vielmehr mit beiden Armen umklammern, und es soll unsere siegreichste Waffe sein mit Gottes Gnade! — Nach ihm ist ja der Bischof im innigsten Verbande mit der Synode, nach ihm hat diese die wesentlichsten Rechte, sie erwählt alljährlich die Examinatoren für alle Pfrundaspiranten, sie bezeichnet die Schiedsrichter des apostolischen Stuhles, sie besammelt sich zur

Bildung der Sitten, zur Besserung bei Vergehungen, zur Beilegung der Streitigkeiten, und anderer ihr eingeräumten Dinge nach den heiligen Canones. — Was will man mehr?

Nach eben diesem heiligen Konzil — wie herrlich ist der Metropolitanverband entwickelt, wie segenreich die Stellung des Metropolitan für seine ganze Provinz, und wie ausdrücklich heißt es: Sitzung 24, Kapitel 2 (für uns Schweizer heut zu Tag doppelt merkwürdig! unsere Bischöfe sind nur einzeln stehende römische Generalvikarien, die sogar in den unbedeutendsten Dingen wie für Ehe- und Speisedispense von Rom her die Ordonnanzen verschreiben müssen).

Am 15. Febr. gab Fuchs zu diesen Stellen die Erklärung ab: «Ich anerkenne den Primat und den Episkopat». Am 19. Febr. wurde die Zensur erteilt: «Sententia contumeliosa, injuriosa, scandalosa». Protestierend berief sich A. Fuchs auf alles, was er über Episkopat und Primat geschrieben. Er habe bereits erklärt, daß die Diözesansynode der Metropolitan-, diese der National-, alle aber der Generalversammlung unterworfen seien. Am 20. Febr. gab er dann die zweite Erklärung ab: «Ich anerkenne die kirchengesetzliche Unterordnung des Presbyterats. Ich anerkenne die Nr. 6, 7, 8 der Bulle Pius VI. über die Synode von Pistoia». Diese Artikel waren gegen die absolut unabhängige Gewalt der Bischöfe gerichtet. Vgl. Denzinger-Umberg, 16./17. Aufl. S. 398/99.

Fünfte Stelle S. 17: «Die katholische Kirche bedarf von Zeit zu Zeit eine wesentliche Verbesserung (und jetzt besonders) in dem Volksunterricht, in dem Kult, in der Liturgie, in der Disziplin, und in ihrer Hirarchie! Ach! man hält so vieles für katholisch — was unkatholisch ist, und vieles hinwieder für neu und unkatholisch, was ächt und uralt katholisch ist. Stagnation, geistloses Formelwesen, ein gespenster- und mumienartiges Gerippe, mechanische Abrichtung und Manövrirung von oben bis unten, und von unten bis oben, und wenn es auch noch so gut und so geregelt geht, als wenn ganze Regimenter aufmarschiren und exerziren, und die künstliche Abgliederung aller Theile nach dem Beispiel zeitlicher Staatseinrichtungen, alle diese Dinge sind nun einmal nicht die Hauptsache, (wie viele etwa meinen) und darin besteht weder das Christenthum noch die Kirche; und beide darin suchen wollen, heißt auf den Kirchhof gehen, um bei den Gräbern die Lebendigen, beim Tode das Leben zu

suchen. Für jedes Wort, das ich Euch sage, Innig- und Ewiggeliebte! habe ich nicht bloß vor Euch, sondern vor der ganzen Christenheit: und ich habe so gut, wie jedes von Euch im Sinne, mit Gottes Gnade in der katholischen Kirche zu leben und zu sterben!»

Am 15. Febr. gab A. Fuchs die Erklärung ab: «Kult und Liturgie müssen nach meiner Ansicht wesentlich verbessert und zeitgemäß umgestaltet werden. Stagnation im Kult ist mir z. B. lateinisches Beten mit deutschen Kindern; dann verstehe ich ferners unanständige Bilder, die gegen alle Kunst und die Anbetung Gottes im Geiste und in der Wahrheit verstossen; pomphafte Prozessionen, oft mit sonderbarsten Aufzügen, und noch mehr Anderes, das von zahllosen Geistlichen und den edelsten Bischöfen schon gerügt und theilweise unterdrückt worden ist».

Am 19. Febr. wurde die Zensur gefällt: «Sententia temeraria, scandalosa». Am 20. Febr. gab A. Fuchs die Erklärung ab: «Ich verwahre mich gegen solch eine Auslegung und ich anerkenne das Tridentinum sess. 22 und seine Canones de sacrificio missae». (Suspensionsgeschichte S. 27).

Sechste Stelle S. 38—40: «Wenn dann das vernünftige Christenthum und die christliche Vernunft sich sakramentalisch verbinden, wenn die christliche, unendlich reiche Gemütswelt, in die schönsten Flammen ausschlägt, dann wird Jesu Religion sich wunderschnell verbreiten! Das erlöste Christenthum, wird, erleuchtet vom heiligen Geiste, den ganzen Menschen und nicht bloß etwa, seine denkende Seite, oder nur die Gefühlsseite, nein es wird, als wahrer Katholizismus, den ganzen Menschen ergreifen. Denken wir uns unsern erhabenen und erhebenden Kult zeitgemäß umgestaltet und neu gebildet, welche Wirkungen müßte er auf alle edle Menschen machen! Jetzt aber ist er leider so vielfach entstellt, und wie hemmend ist nicht unsere liturgische Sprache!

Wäre das Christenthum, mit einer solchen Liturgie, je so wunderschnell ausgebreitet worden, wenn die bekehrten Völker in einer todtten, fremden Sprache, Jesu Opfertod hätten feiern, und ihre Priester vor allem eine solche Sprache mühsam erlernen müßten? . . .

Die Lehre und der Kult unserer Kirche schließt geradezu jede Einseitigkeit aus, und sie ist eben jener himmlische Baum, der, einst ein kleines Samenkörnlein, sich nun in achtzehn Jahrhunderten so

herrlich entfaltet hat, und immer noch herrlicher entfalten wird. Das Samenkörnlein, mußte nach tausend Jahren ganz anders in seiner Entwicklung sich zeigen, als nur nach hundert Jahren; aber es muß sich auch wieder im Jahre 1832 ganz anders darstellen als im sechszehnten Jahrhundert, wenn ihr das je begreifen könntet, ihr verblendeten Freunde der Stabilität! Das Christenthum hat seine ewige unwandelbare Seite, in der Lehre, seine zeitliche sich immer fort neu gestaltende und veredelnde in seiner Offenbarung, in der Kirche.

Der Katholizismus erfaßt den ganzen Menschen, und es läßt sich kein religiöses Bedürfniss denken, das nicht in ihm die seligste Befriedigung fände. Wie die einzelnen Orden aus individuellen Richtungen und ganz eigenthümlichen Verhältnissen psychologisch nothwendig hervorquollen, eben so läßt sich auch der Ursprung einzelner Konfessionen und ihrer neuen Unterabtheilungen erklären, und bei einiger Nachgiebigkeit auf der kirchlichen, und bei weniger Eigendünkel und Rechthaberei auf der andern Seite hätte ihre Trennung von uns nie erfolgen können!

Es wäre für einen gottgeweihten Bewohner eines unserer Gotteshäuser — in seiner stillen beneidenswürdigen Einsamkeit — beim Genusse solcher Muße und Quellen — eine einzig schöne Aufgabe, an der Hand der Geschichte, verbunden mit einer psychologischen Durchführung unserer Lehre und unseres Kultus (und begeistert für unsere heilige Kirche), nachzuweisen, wie alle die einzelnen Konfessionen und ihre neuen Zweige (Repräsentanten eigenthümlicher Bedürfnisse und individueller Richtungen!) eben in unserer Kirche, tiefer erfaßt, alles, alles finden würden, und wie gerade die Vereinigung Aller den schönsten Bau aus Gott gestalten müßte.»

Diese Gedanken zu einer Liturgiereform erhielten am 19. Febr. die Zensur: «Sententia falsa, celebrationem S. Mysteriorum perturbativa, plurium malorum facile inductrix». Fuchs protestierte und berief sich auf seine frühere Erklärung vom 15. Febr. zur fünften verurteilten Stelle. Am 20. Febr. erklärte er: «Der Kult ist entstellt, besonders oft willkürlich von einzelnen und an einzelnen Orten. Ich habe nicht behauptet, daß die hl. Messe nur (tantum) in der Volkssprache müsse gefeiert werden, ich anerkenne das Tridentinum sess. 22 cap. 4 etc. Daß die liturgische Sprache hemmend sey, ist dermalen fast allgemeine Ansicht. Uebrigens anerkenne ich, wie bisher die jetzigen Kirchengebräuche und unterziehe mich ihnen. Ich will nichts

Einzelnes, sondern nur auf gesetzlichem Wege». (Suspensionsgeschichte 28).

Siebte Stelle S. 53: «Mit dem ist aber der Virginität ihr hoher, himmlischer ewiger Werth nicht benommen! Der Verfasser hat noch nie edle Menschen über eine holde, sittsame Jungfrau, deren schönster Reiz die Unschuld ist, — und noch nie über einen blühenden Jüngling lachen und spotten hören. Aber so sehr diese Virginität in ihrem Engelsglanze vor uns steht, sind hingegen Hagestolze und Altjungfern (Betschwestern) vielfach die Zielscheibe bitteren Spottes. Nur was mit einem Opfer verbunden ist, hat Werth, die Opferung muß auch der Virginität den Werth geben, und die allgemein übereinstimmende, richtig unterscheidende Ansicht des Publikums über diesen Punkt kann und muß auch Gottes Stimme genannt werden.

O! es gibt und wird immer Ehlose geben, die um himmlischer Zwecke es sind. Wer achtet z. B. nicht hoch jene liebe Dulderinn, die für die hingeschiedene Schwester einsteht, allem eigenen Lebensglücke entsagt, und den verlassenen Kindern Mutter wird! Wer achtet nicht hoch den Jüngling, der an die Stelle des gestorbenen Bruders tritt, und den armen Waisen als Hausvater, Haushälter und Erzieher dasteht mit Vaterernst und Vattertreue? Wer bewundert nicht jene barmherzigen Schwestern, die als Engel unter uns wandeln, und mitten in der Welt leben? — und wer achtet nicht ihre edle fortwährende Opferung — bei immerwährender Freiheit des Austrittes — unendlich höher als jene armen Nonnen, die ihr hinter sieben Gitter und hinter sieben Schlösser verschließt, denen ihr durch hohe Mauern sogar den Blick in das ferne Menschenleben entreißt! — wohl ihnen, daß ihr wenigstens den Anblick des holden Himmels nicht verbauen könnet, — wohl ihnen, wenn sich eine höhere Gemütswelt in ihnen entfaltet. Aber was ist das für eine Tugend, die eingekerkert werden muß? und was sind das für Tugendinstitute, die nur durch Zwang bestehen? wie? sollten sie nicht so beschaffen sein, daß edle Menschen bei aller Freiheit, nichts so sehr als das Ausgeschlossenwerden fürchten, und stets dahin ringen würden, immer an der geliebten Stätte bleiben zu können?

Im geistigen Gebiete muß alles frei und ungezwungen sein, — sonst hat es keinen Werth! Was nicht fortan mit immer freier Entschließung geschieht, — ist ethisch verwerflich. — Die Freiheit aber

muß innerlich und äußerlich sein. Hast du die vollkommenste allseitige Freiheit — und entschließt du dich nun zum Guten, dann ist dein Entschluß köstlich und gut. Daher ist der gebotene und erzwungene Zölibat eigentlich nicht Virginität, denn diese ist erst die Blüthe eines fortwährend freien Entschlusses, und soll sie gedeihen, so muß die vollkommenste Freiheit stets dabei statt finden.»

Am 15. Febr. erklärte A. Fuchs zu dieser Stelle, sie werde von ihm neu bekräftigt. «Uebrigens anerkenne ich die kirchlichen Gelübde, — wünsche aber, sie möchten, wie beim Jesuitenorden, nur nach der sorgsamsten und sehr langen Prüfung abgelegt werden. Am 19. Febr. wurde folgende Zensur erteilt: «Systema Tridentino oppositum, injuriosum, favens hereticorum convitiis et calumniis — Personis monasticis injuriosum». In der zweiten Erklärung vom 20. Febr. sagte A. Fuchs: «Ueber die angeführten Punkte der Pistoier-Synode trete ich nicht ein. Ich habe nie behauptet, daß die gehörige Beobachtung der Gelübde keinen ethischen Werth habe, und will es auch nicht behaupten». (Suspensionsgeschichte 29/30).

Achte Stelle, S. 16/17: «Daher zeigt sich nun der Unverstand all derjenigen, die da über jene Geistlichen lärmten, welche das verlangen, was urchristlich, was kirchengesetzlich und höchst nothwendig ist. — Da heißt es gleich sie sind kezerisch, sie sind nicht mehr katholisch (die, welche gerade das Katholische, das Allgemeine verlangen!!), sie sind revolutionär in schwarzen Röcken, und im Bunde mit jenen, die die Kirche und das Vaterland zu Grunde richten wollen; der politischen Revolution soll nun auch die kirchliche zur Seite gehen. Sie sind irdisch gesinnt, sie sind weibersüchtig. Als wenn, beiläufig bemerkt, der heilige Ehestand etwas unheiliges wäre, als wenn es im Leben des Fürstapostels Petrus und seiner meisten Mitapostel eine Makel wäre, daß sie, wie gewiß manche der ausgezeichnetsten größten Väter der ersten Kirche, in heiliger keuscher Ehe lebten; als wenn nicht schon Jahrhunderte lang ganze Bisthümer mit verehelichten Priestern in unserer römisch-katholischen Kirche wären!

Der kennt doch Christum, der das Evangelium nicht, der da glaubt, daß Jesu Religion nur mit ehelosen Priestern stehe, und ohne sie falle. Und der ist allzusinnlich und hat auch nicht in weitester Ferne je die göttliche Würde der Menschheit und die sakramentalische Heiligkeit der Ehe begriffen, dem die reine und keusche Ehe etwas

Herabwürdigendes, edle Menschen Entweihendes ist. Jeder denke an seine Eltern und frage sich, ob sie ihm nicht ewig die ehrwürdigsten bleiben, ob überhaupt die Ehe Vertrauenswürdigkeit aufhebe? jeder bedenke, was in der Bestimmung des Menschen liegt! Doch lassen wir dies!»

Seite 51: Ist denn die Priesterehe, die du den Geistlichen als zu ihren Plänen gehörig vorwirfst, etwas neues — etwas unchristliches? Haben nicht schon über zwei Millionen römische Katholiken ihre verheiratheten Priester? Sagt nicht die heilige Schrift an zwei Stellen ausdrücklich: — der Bischof soll keusch und eines Weibes Mann sein? erklärt sie nicht das Eheverbot, so wie jenes gewisser Speisen — als ein böses Zeichen einer sehr bösen Zeit? Sagt nicht der gotterleuchtete Paulus ausdrücklich: auch er könnte, wenn er wollte, seinem hohen Apostolate unbeschadet, eine Frau mit sich führen, wie die übrigen Apostel, wie die Brüder des Herrn — wie selbst Kephas — nämlich der Fürstapostel Petrus! Heißt es nicht ausdrücklich: «Den Reinen ist alles rein; den Befleckten aber und Ungläubigen ist nichts rein, sondern beflekt ist ihr Sinn und Gewissen!» (Welch tiefes Wort!) Alles Stellen, die ihr nun einmal nicht mehr aus dem Buch des Lebens heraus krazen könnt, (eben so wenig kann man sie durch *verschrobene Auslegung* anderer paulinischer Stellen und der heiligen Schrift überhaupt entkräften».

Am 15. Febr. erklärte Fuchs: «Ich stehe bei diesen Stellen und setze bei: daß nicht bloß zwei, sondern sechs Millionen römisch katholische Christen sind, die ihre verheiratheten Priester haben, nämlich die unierten Griechen. Uebrigens anerkenne ich das dermalige Kirchengesetz, und habe diess nur geschrieben, um Denen gegenüber zu stehen, die da behaupten: daß die katholische Kirche nur mit gewissen Disziplinalgesetzen bestehen könne, und ohne sie fallen müsse».

Die am 19. Febr. gefällte Zensur lautete: «Ketzerisch sind diese Stellen, wenn sie die Virginität leugnen; ferners sind sie die hl. Zucht untergrabend, fromme Ohren ärgernd, die hl. Schrift falsch auslegend». Diese Zensur ist allein in deutscher Sprache abgefaßt, weil sie allein nicht aus der Bulle gegen die Pistoier-Synode abgeschrieben wurde.

Man hat leider in der historischen Literatur über die Schrift von A. Fuchs durchwegs unvollständig und daher irreführend referiert, indem man einseitig bloß seinen demokratischen Kirchenbegriff her-

vorhob und andere gesunde Reformiden verschwieg. Seine demokratische Ideologie hat er übrigens von Lamennais übernommen, dessen eifriger Leser er war. Mit seinem *L'Avenir* versuchte dieser die Kirche mit der Demokratie zu versöhnen. Daß der schwärmerisch veranlagte A. Fuchs die Verhältnisse von Primat, Episkopat und Presbyterat nicht mit der Schärfe der heutigen theologischen Diskussion zu präzisieren wußte, darf man ihm nicht allzu stark ankreiden. Für den Mut, den er in der fünften und sechsten verurteilten Stelle bekundet, soll man ihm heute nur dankbar sein. Schon deswegen hätte er nicht ein so hartes Lebensschicksal verdient. Man hätte etwas besser unterscheiden dürfen, anstatt das Kind mit dem Bade auszuschütten. Auch scheint Diskussion und Verhör nicht so sehr vom Geiste wohlwollenden Verständnisses, als vielmehr inquisitorischer Strenge und Dünstelei getragen gewesen zu sein (vgl. Suspensionsgeschichte S. 32—66). Mit Recht wird übrigens in dieser Broschüre auf den Unterschied hingewiesen, wie Erzbischof Bernhard von Freiburg i. Br. in überaus feinführender Art dem Apostaten Prof. Reichlin-Meldegg gegenüber trat (S. 19).

Am 8. März 1833 wurde die Suspension über Aloys Fuchs verhängt. Noch im selben Jahre wurde Felix Helbling, der radikalste Vorkämpfer in der ganzen kirchenpolitischen Auseinandersetzung zum Regierungsrat gewählt. Da der Kampf um die Suspension des Aloys Fuchs in den Maiwahlen 1833 eine entschieden liberale Mehrheit in das katholische Großratskollegium brachte, wurde A. Fuchs mit dem Amte eines Stiftsbibliothekars belohnt. Von der Helvetischen Gesellschaft wurde er 1834 zum Vorsitzenden erkoren. 1835 konnte er die priesterlichen Funktionen wieder ausüben, nachdem er den Eid auf das Tridentinum abgelegt hatte. Aber erst im Jahre 1842 leistete er formellen Widerruf. 1836 wurde er als Stiftsbibliothekar abgesetzt, weil er der Stelle nicht gewachsen war. Er zog sich nach Schwyz zurück.

Christoph Fuchs hat den Kampf noch kurze Zeit fortgesetzt und war mit Federer³³ einer der Haupttreiber für die Badener-Kirchen-

³³ Josef Anton Sebastian von Bernegg (1793—1868) 1816 Subpräfekt und Religionslehrer am kath. Gymnasium in St. Gallen, 1817 zum Priester geweiht, 1818 Professor der Rhetorik, 1822 entlassen, 1822—1833 Bezirkslehrer in Baden, Ehrenbürger der Stadt Baden, 1832 Kirchenrat, 1833—44 Rektor des

konferenz. Die Radikalen, die durch den Suspensionsrummel bei den Maiwahlen einen Vorsprung errungen hatten, ergriffen jede Gelegenheit, um der Kurie einen Gegenschlag zu versetzen. Das konfessionelle Gesetz vom 26. Januar 1832 hatte eine ältere Bestimmung erneuert, wonach ein Geistlicher, der nicht Kantonsbürger war, bei seiner Anstellung auf die Beobachtung der Landesgesetze beeidigt werden sollte. Wiewohl das Gesetz keine rückwirkende Kraft hatte³⁴, forderte eine Petition aus Uznach als Revanche für die Suspension die Beeidigung der gesamten angestellten Geistlichkeit. Der Große Rat wies dieses Begehren ab, verordnete jedoch die nachträgliche Beeidigung aller Geistlichen, die nicht Kantonsbürger und nicht beeidigt waren³⁵. Damit wollte man den Bischof treffen und Helbling setzte alle Hebel in Bewegung, damit diese Beeidigung möglichst bald in Szene gesetzt werde. Krankheit und Tod des Bischofs verhinderten sie. Mit gespannter Erwartung hatte Baumgartner dem Ableben des Oberhirten entgegen gesehen. Am 19. Oktober 1833 schrieb er Bürgermeister Heß in Zürich: «Der Bischof (Dragonerbischof) ist noch immer krank; vielleicht stirbt er ... wenn's eine Veränderung gibt, wage ich einen *Hauptschlag in aller Eile* und mache dem Bisthum den Garaus»³⁶. Kaum hatte der Bischof das Zeitliche gesegnet, meldete Helbling am Abend des 23. Oktober: «Herr Landammann! $\frac{3}{4}$ auf 7 Uhr ist der Bischof verschieden. Treffen Sie also Ihre Maßregeln. Der katholische Große Rath muß unverzüglich einberufen werden. Das weitere wollen wir nachher verabreden ...»³⁷.

Nun führte Baumgartner Schlag auf Schlag. Noch am Todestage des Bischofs hielt er eine Konferenz mit einigen Mitgliedern des Großen Rates, welche die Aufhebung des Doppelbistums verabredete, was fünf Tage später am 28. Oktober vom katholischen Großratskollegium beschlossen und durch scharfe Ausführungsbestimmungen desselben Kollegiums vom 9. Nov. 1833 ergänzt wurde.

kath. Gymnasiums in St. Gallen, 1834 bei Eröffnung der Berner Universität auf Vorschlag Troxlers zum Ehrendoktor ernannt. 1844—65 Pfarrer in Ragaz.

³⁴ Baumgartner, Geschichte des Kantons St. Gallen. 3. Bd. S. 131.

³⁵ Gschwend, 194.

³⁶ Spieß, Briefwechsel Baumgartner-Heß, 1. Bd. Nr. 179.

³⁷ Gschwend, 195.

Baumgartner war sich der riskanten Dreistigkeit seines Vorgehens wohl bewußt, aber er hoffte auf die Schützenhilfe der liberalen Kantone. Im März 1832 war auf sein Betreiben das Siebner-Konkordat der liberalen Stände zum Schutze ihrer regenrierten Verfassungen zustande gekommen. Die Briefe an Federer (Nr. 72) geben Aufschluß über die Rolle Baumgartners in dieser Sache. Es kam Baumgartners Politik zustatten, daß unter dem großen Eindruck, den die Suspensionsaffäre des Aloys Fuchs hervorgerufen hatte, sich liberale Geistliche anlässlich der Versammlung der Helvetischen Gesellschaft in Schinznach zusammen geschlossen und eine Vereinigungsurkunde unterzeichnet hatten. Im 2. Bd. seines Werkes «Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen von 1830—1850» (S. 54/55) schreibt Baumgartner: «Erste Anregungen gingen wesentlich von Geistlichen der reformistischen Schule aus; sie wirkten in drei Richtungen, auf Luzern, St. Gallen und Aargau allzumal. Schon im Frühjahr 1833 hatte sich, wesentlich in Folge der Erörterungen wegen Aloys Fuchs, auf Anregungen aus dem Kanton Aargau, ein Verein von vierundzwanzig katholischen Geistlichen aus den genannten drei Kantonen nebst Solothurn gebildet, um ihrer Oppositionsstellung gegen die höhern Kirchenbehörden gewünschte Festigkeit zu geben. Einzelne von ihnen wirkten später dann auch zum Zweck, daß ebenso die weltlichen Behörden sich für die Handhabung staatlicher Stellung gegenüber der Kirche verbänden. Einer der Thätigern unter den Geistlichen jener Gesinnung war Christoph Fuchs, jetzt auch in Verlegenheit und erbittert, daß seinem Übergang in das Bisthum Basel von höherer kirchlicher Stelle Hindernisse in den Weg gelegt wurden». Im Sinne der Predigt des Aloys Fuchs wollte die Vereinigung den Zweck verfolgen, das kirchliche Leben zu erneuern, die Rechte der Priester gegenüber den Bischöfen zu wahren und die Durchführung von Synoden zu betreiben. Wie Fritz Glauser in seiner gründlichen Arbeit «Der Kanton Solothurn und die Badener Artikel»³⁸ schreibt, waren außerordentlich viele Geistliche aus dem Kanton Solothurn an dieser Vereinigung beteiligt. Das mag seinen Grund darin haben, daß Solothurn als ehemaliger Sitz des französischen Gesandten den von Frankreich einströmenden Ideen, die Lamennais im L'Avenir vertrat, besonders zugänglich war und die Appenzeller-

³⁸ Jahrbuch für Solothurnische Geschichte. 33. Bd. S. 28.

Zeitung durch Brosi außerordentlich reichlich mit Nachrichten aus dem Solothurnischen bedient wurde. Wie die Vereinigungsurkunde besagt, legten sich die Geistlichen gegenseitig ein Versprechen ab, welches nebst den genannten Zielen auch die Bekämpfung des Fanatismus, die Verbreitung reformistischer Ideen und die Unterstützung der *Jura circa sacra* zwischen Staat und Kirche forderte³⁹. Zur Erreichung ihrer Ziele wollten sie sich jährlich versammeln und einen Ausschuß bestimmen, der für die Durchführung der Versammlungen und die Propaganda zu sorgen hätte. Der erwählte Ausschuß hatte folgende Zusammensetzung: für den Kanton St. Gallen Stadtpfarrer Christoph Fuchs, für den Kanton Solothurn Kaplan und Professor Lang in Olten, für den Kanton Luzern Ludwig Suppiger in Triengen und für den Kanton Aargau Stadtpfarrer Frei in Aarau. Sehr rühlig war Federer, der damals noch in Baden als Sekundarlehrer wirkte⁴⁰.

Am 20. Januar 1834 trat in Baden die staatskirchliche Konferenz zusammen, an der sich außer Zürich alle Stände des Siebner-Konkordates beteiligten. Glauser gibt eine gute Schilderung des Verlaufs der Verhandlungen (S. 37—44). Baumgartners Erwartungen, daß die Badener Konferenz die Nuntiatur derart unter Druck setzen werde, daß er für seine Diözesanpolitik Luft bekomme, erfüllten sich nicht. Wohl konnte er die Badener Artikel im Administrationsrat und im kath. Großratskollegium durchsetzen; als er sie aber durch ein verschärftes Staatskirchenrecht ergänzen wollte, bereitete ihm das Veto des katholischen Volkes eine böse Niederlage. Weil er sich sodann beharrlich weigerte, die Beschlüsse über die willkürliche Aufhebung des Doppelbistums zurückzunehmen, ernannte der Papst im April 1835 Johann Georg Bossi zum Bischof des Doppelbistums Chur-St. Gallen. Am 17. Mai erließ Papst Gregor XVI. ein Kreisschreiben an die Bischöfe, Kapitel, an die Pfarrer und den ganzen übrigen Klerus, in welchem er die Badener Artikel als «für immer verworfen und verdammt» erklärte. Schon vorher war in den Maiwahlen die liberale Mehrheit im katholischen Großratskollegium gestürzt worden. Dieses beschloß nun die Anerkennung Bischof Bossi's in Chur als provisorischen apostolischen Vikar des Sprengels

³⁹ Schweizerische Kirchen-Zeitung. 2. Jg. Luzern 1833 S. 438/39.

⁴⁰ Kirchenzeitung S. 539.

St. Gallen unter dem Vorbehalt, daß ein Fortbestand des Doppelbistums nicht mehr vorgesehen werde. Am 4. August 1835 faßte das katholische Großratskollegium den Entscheid, die Beschlüsse der eigenmächtigen Aufhebung des Doppelbistums zurückzunehmen⁴¹; damit war die Bahn frei, für eine kirchliche Lösung der st. gallischen Bistumsfrage. Die erlittenen Schläge reizten Baumgartner, die Erneuerung der Badener Kirchenkonferenz mit aller Vehemenz zu betreiben. Die Briefe an Federer geben darüber eindruckliche Aufschlüsse.

Am 7. September 1835 begann in Luzern die zweite Kirchenkonferenz. Wiewohl in den Zielen Einigkeit herrschte, vermochten sich die Gesandten über die Wege des Vorgehens nicht zu einigen. «So paradox es klingen mag, es war doch der Föderalismus, den die Liberalen zu beseitigen trachteten, der ihrem gemeinsamen staatskirchlichen Streben die Kraft nahm»⁴². Im Sommer 1836 wurde Bern gezwungen, die Durchführung der Badener Artikel im Jura aufzugeben, weil die fremden Mächte als Garanten für die Beibehaltung der kirchlichen Verhältnisse eintraten, unter welcher Bedingung das ehemalige Fürstbistum dem Kanton Bern zugesprochen worden war. «Durch den offiziellen Rückzug Berns waren die Badener Artikel auf internationaler Grundlage endgültig gescheitert»⁴³. Schon vorher hatte der Entscheid des solothurnischen Großen Rates vom 15. und 17. Dezember 1835 den Badener Artikeln den Todesstoß versetzt. Die Haltung des katholischen Volkes hatte diesen Entscheid veranlaßt. Baumgartner hat in seinen historischen Werken seine kirchenpolitischen Ausfälle auffallend knapp behandelt. Die hier veröffentlichten Briefe an Federer bedeuten eine wichtige Ergänzung, zumal wenn auch der oben erwähnte Briefwechsel mit dem Bürgermeister Heß zu Rate gezogen wird.

⁴¹ Gschwend, 238.

⁴² Glauser, 75, vgl. den Bericht von Karl Schnell an die Regierung zit. S. 80, Anm. 30.

⁴³ Glauser, 92.

Daß nun außer Aargau und St. Gallen alle bei den Konferenzen¹ repräsentirten Stände ratifizirt haben, muß Ihnen schon bekannt sein. Ich glaube, daß sich am meisten Schwierigkeiten im Aargau ergeben werden, und halte dafür, daß selbst durch persönliche Sendungen von Luzern aus für Annahme des Konkordates gewirkt werden sollte. Nach Thurgau wollte ich eben schreiben, als ich in den Zeitungen die unerwartete Ratifikation zu lesen bekam. Hier steht die Sache weder gut noch schlimm. In der Stadt hat das Konkordat mehr Gegner als Freunde. Auf dem Lande wurde es dagegen sehr gut aufgenommen. Ich halte daher nicht für wahrscheinlich, daß man eine bedeutende Minorität oder vollends eine Majorität für dasselbe zu Stande bringen werde, besonders wenn es gelänge, den Beitritt von Aargau noch vorher zu erhalten. Sollte indessen nicht wegen Basel² oder aus andern Ursachen eine außerordentliche Versammlung des Großen Rathes nothwendig werden, so wäre bloß wegen des Konkordates eine solche hier eher hinderlich als förderlich, und es könnte daher sich die Behandlung desselben hier bis Anfangs Juni verzögern. Da man jedoch in dermaligen Zeiten täglich nicht weiß, was Unerwartetes geschehen kann, und vielmehr anzunehmen ist, daß die Baseler Sachen nicht bis Juli in Statu quo belassen werden können, somit wohl etwa noch eine außerordentliche Versammlung des Großen Rathes stattfinden dürfte: so wünschte ich, daß zur Unterstützung der Sache von Luzern aus, d. h. von dem dortigen Kleinen Rathe, bereits jetzt *an alle 7 Stände* offizielle Anzeige von den bereits erfolgten Ratifikationen geschehe, mit Einladung an die beiden Stände *Aargau* und *St. Gallen*, die Behandlung des Gegenstandes nach Tunlichkeit zu befördern. Das wird einigermaßen auf den hiesigen Kleinen Rath einwirken, in welchem *vier Feinde* des Konkordates gegen *drei Freunde* desselben sitzen, und vielleicht den Oppositionsgeist dieser Herren ein wenig dämpfen. Läßt man dann

¹ Über das Siebnerkonkordat.

² Das Begehren von Baselland die volle Gleichberechtigung gegenüber der Stadt zu erhalten führte beim Widerstand der Stadt zu einem Bürgerkrieg, der immer wieder eidgenössische Interventionen erforderte.

zugleich solche Aktenstücke ganz oder zum Theil in die Zeitungen fliegen, so gewinnt das Publikum noch mehr Fiduz zur Sache. Nach Zürich stelle ich das Ansuchen, daß dort die Erlassung des vom Großen Rath beschlossenen Kreisschreibens soviel möglich beschleunigt werden möchte.

Seien Euer Exellenz übrigens versichert, daß sowohl Hr. Dr. Fels als ich unser Möglichstes für Annahme des Konkordates thun werden, und es müßte schlimm gehen, wenn sein und mein Einfluß nicht hinreichen sollte, für dasselbe die vorgeschriebene Mehrheit zu erhalten. Ist keine außerordentliche Versammlung des Großen Rathes, so fällt dann die ordentliche auf Montag, den 4. Juni. Noch heute sprach ich mit Hr. Fels³, der in Bezug auf das hierörtige Verfahren ganz meine Ansicht theilt und sich nicht entschließen könnte, als *Präsident* den Großen Rath besonders einzuberufen. — — —

2. Baumgartner an Eduard Pfyffer

Original: ZB Luzern

22. April 1832

Hätte ein glücklicher Zufall uns zu Anfang dieses Monats eine ordentliche oder außerordentliche Versammlung des hiesigen Großen Rathes gewährt, so würde hierorts die Konkordatsgeschichte ohne Zweifel schon günstig erledigt sein. Allein nachdem der Große Rath noch vor Kurzem (im Februar) siebenzehn volle Sitzungen konsekutiv gehalten, manche Kommissionen ernannt hatte, — und nachdem durch meine Abwesenheit wegen der außerordentlichen Tatsatzung im März die Arbeiten des Kleinen Rathes nicht nach Wunsch vorgeritten waren: wollte sich der Kleine Rath ungeachtet wiederholten Verdeutens und Andringens von meiner Seite zu einer außerordentlichen Versammlung des Gr. Rathes nicht bequemen. Den Illiberalen konnte man hierzu keine Geneigtheit abtrotzen und meine freisinnigen Kollegen bezeugten mir wiederholt, daß jede außeror-

³ Fels Hermann von St. Gallen (1766—1838) 1798 Mitglied der städtischen Munizipalität, 1802 Mitglied der Interimsregierung, 1803 des Kleinen Rats, 1816 Präsident des Stadtrates, Mitglied des evangelischen Zentralrats, Präsident des kaufmännischen Direktoriums, 1822 zum drittenmal im Kleinen Rat, 1831 Präsident des Verfassungsrates, wiederum Mitglied des Kleinen Rats und Landammann; resignierte am 28. November 1832.

dentliche Einberufung sowohl die Mitglieder des Großen Rathes als das Volk selbst nur verstimmen würde; das Zuwarten könne daher nur vortheilhaft sein, indem die Behandlung des Konkordates doch wenigstens nicht in gereizter Stimmung geschehe. Als demnach Ihr Regierungsschreiben am 17. behandelt wurde, war kein anderer Schluß zu erzielen, als: den Gegenstand auf die Tagesordnung zu nehmen, das Konkordat gedruckt den Mitgliedern des Großen Rathes zuzusenden und dem Präsidenten die legalen Kopien zu späterer Vorlegung einzuhändigen. Am 20. traf dann ein Einladungsschreiben von Zürich, vom 17., ebenfalls ein. Ich theilte es sofort dem Hr. Dr. Fels mit, um ihn zu bewegen, *von sich aus* den Großen Rath zu versammeln. Allein auch er findet das Manöver gefährlich und will sich durchaus nicht dazu entschließen. Im Kleinen Rath machte ich dann den *förmlichen Antrag* zu außerordentlicher Einberufung, gegründet darauf, daß ohnehin schlechterdings neue Instruktionen wegen Basels ertheilt werden müssen, die man dann brauchen könne, möge die Tagsatzung früher oder erst später wieder versammelt werden. Allein ich erhielt *nicht eine Stimme*, so daß der Regierung von Zürich die gleiche Antwort gegeben wurde, wie der Ihrigen. — Euer Exellenz sehen hieraus, daß ich meinerseits Alles gethan, was in meinen Kräften lag.

Indessen bin ich selbst immer noch der Ansicht, daß der Verschub die Sache hier *nicht* verschlimmert, besonders seitdem nun *Basel* gegen das Konkordat Einsprache machen will, und daß die Annahme desselben weit mehr Wahrscheinlichkeit für sich hat, als die Verwerfung, besonders da ohne Zweifel die Sitzung öffentlich und stark besucht sein wird, was auf den Großen Rath immer bedeutend influenzirt.

Ich kann mich auch mit dem Gedanken nicht ganz vertraut machen, daß schlechterdings die Genehmigung aller sieben erfolgt sein müsse, bevor ein anderer Stand beitreten könne. Ich glaubte vielmehr, es wäre die höchste Zeit, daß eine noch engere vorörtliche Vereinigung stattfinde und von Seite der drei vorörtlichen Regierungen sofort gemeinsam an Freiburg, Waadt, Glarus, Appenzell, Tessin (vielleicht auch an andere) die amtliche Einladung zum Beitritt erfolge. Der Zeitpunkt erfordert die größte Energie, die man nur in kompakten Kantonen, wie Luzern, Zürich, Bern, entwickeln kann, während hingegen die übrigen (wie Aargau und St. Gallen) wegen ihrer

Zusammensetzung, Lage, Konfessionsverhältnissen allerlei Intriguen und Schwankungen ausgesetzt sind. Dem Appenzeller¹ werd' ich möglichste Thätigkeit empfehlen.

Wird übrigens wegen einer neuen Tagsatzung der Gr. Rath versammelt werden müssen; so behandeln wir dann das Konkordat unverzüglich und zuerst. Darüber ist Hr. Fels mit mir einverstanden.

Ich sah verschiedene Instruktionseurwürfe² wegen Basels und pflichtete demjenigen bei, welchen ich aus Zürich erhalten. Allein streng genommen, muß ich gestehen: daß nichts helfen wird, als der Sturz der Basler Regierung auf dem Wege der Gewalt.

Tanner³ schreibt mir am 19.: «Die Annahme des Konkordates im Aargau fehle nicht, selbst die Mehrheit des Kleinen Rathes sei dafür gestimmt». — — —

3. Baumgartner an Eduard Pfyffer

Original: ZB Luzern

4. Mai 1832

Ich habe das Vergnügen, Ihnen anzuzeigen, daß der hiesige Große Rath gestern das Konkordat mit 84 gegen 43 Stimmen *angenommen* hat. Die Opposition hatte schwer aufzukommenn, da die Verwerfung äquat einer totalen Mißbilligung alles dessen gewesen wäre, was der Große Rath seit einem Jahre selbst oder durch seine Organe gethan hat.

Indessen unterliegt das Konkordat hier wie begreiflich der verfassungsmäßigen Anerkennung des Volkes. Man kann aber sicher darauf zählen, daß kein Veto dagegen ausgesprochen werden wird. Selbst gegen das letzthin so vielfach besprochene allgemeine Steuer-gesetz kam kaum die Hälfte der erforderlichen Stimmenzahl zusammen.

¹ Gemeint ist die in Trogen erscheinende Appenzeller-Zeitung, von 1828—1833 das einflußreichste Blatt der liberalen Schweiz.

² Die Gesandten der Tagsatzung waren an die ihnen von den Großen Räten erteilten Instruktionen gebunden.

³ Tanner Karl Rudolf von Aarau (1794—1849) Dr. jur. in Göttingen 1817, Bezirksrichter 1825—1828, Verfassungsrat 1831, Großrat 1833, im selben Jahre Oberrichter, Tagsatzungsgesandter 1831 und 1832 1848 Nationalrat.

Ich werde trachten, daß der Kleine Rath der hohen Regierung Ihres Standes recht bald offizielle Anzeige von dem Geschehenen giebt.

Ratifizirt auch Aargau, so sollten sich *Luzern, Zürich* und *Bern* sofort dahin vereinigen, das Konkordat offiziell den andern Ständen mitzutheilen, zuvörderst wenigstens allen denen, die neue Verfassungen haben.

Das Kreisschreiben von Luzern über die Basler Sachen wird gewiß an manchem Orte gute Wirkung hervorbringen. — — —

4. Baumgartner an Eduard Pfyffer

Original: ZB Luzern

11. Juni 1833

Sie ermuthigen mich mit Ihren Berichten vom 8ten über die Verhandlungen der Stände betreffs der Bundesurkunde¹. Es ist gut, daß die Kantone Luzern, Bern, Zürich und Aehnliche mit gutem Beispiele vorangehen, sonst werden leicht Andere, schlechter gesinnte, das Ganze auch ihnen verderben. Für Aargau besorge ich doch nicht viel. Gerade weil es an einer konsequenten Leitung des Kantons fehlt, wird er auch in dieser Sache nicht konsequent verwerfen, sondern am Ende inkonsequent annehmen.

Hier mußte ich, um die *Sache* zu begünstigen, mit der *Zeit* kapituliren. Man verlangt Muße, um gehörig Alles erwägen und die Vorbereitungen zur Abstimmung im Kanton zweckmäßig einleiten zu können. Das konnte ich nicht verweigern, die Klugheit gebot vielmehr das Gegentheil. —

Am 12. Nachmittags versammle ich die Neunerkommission des Gr. Rathes zur Vorberathung des Kleinrätlichen Antrages. Es ist möglich, doch nicht ganz sicher, daß der Gr. Rath schon jetzt die Annahme² ausspricht. Zweifelhaft dann aber ist die Genehmigung im Volke, wenn wenigstens nicht die volksthümlichen jüngern Män-

¹ Baumgartner hatte von der Revisionskommission, die von der Tagsatzung zur Ausarbeitung einer neuen Bundesverfassung eingesetzt war, den Auftrag für einen entsprechenden Entwurf erhalten.

² Des Entwurfs der neuen Bundesverfassung.

ner sich in den Bezirken alle mögliche Mühe geben, — denn begreiflich kann mit Zeitungsblättern, beonders aber mit solchen, die wie der Erzähler³ eher eine diplomatische Haltung haben, nicht Alles geleistet werden.

Gegen die Bündner Konferenz⁴ werde ich mich beharrlich aussprechen; es ist stinkender Tscharnerischer⁵ Hochmuth dahinter und offenbar haben da die angebahnten Familienverhältnisse zwischen Bundeslandammann Brosi⁶ und den Tscharnern das meiste gethan. Unsere Instruktion geht dahin, daß man in jedem Fall die Konferenz vor der Tagsatzung ablehne, die Kommission hat den Antrag genehmigt, und der Große Rath wird ihn gewiß nicht verwerfen. Während der Tagsatzung hingegen möge die Gesandtschaft an Konferenzen Theil nehmen, — aber in dem Sinn und Geist der ihr ertheilten (sehr handfesten) Instruktionen. Ich würde unendlich bedauern, wenn Sie die nächste Tagsatzung meiden. Lorberen sind freilich nicht zu erobern, aber *Pflichten gegen das Vaterland zu erfüllen*, wozu ja Sie immer bereitgefunden werden.

In dieser Rücksicht bin ich selbst in peinlicher Verlegenheit. Ohne Zweifel wird mich der Gr. Rath neuerdings zum Gesandten wählen. Allein ich bin hier fast unentbehrlich, die Geschäfte drängen, das Fauteuil des Landammanns bleibt leer, wenn ich mich entferne, — zudem ist meine Gattin sehr, sehr krank. — Ob ich also annehmen werde, ist sehr zweifelhaft.

³ Die von Baumgartner herausgegebene Zeitung, die 1806 von Müller-Friedberg begründet wurde.

⁴ Die Regierung Graubündens vertrat den Standpunkt, für die Bundesreform sei es genügend, daß ein aus den Vertretern der Stände gebildeter Bundesrat geschaffen werde.

⁵ Tscharner Johann Friedrich von Chur (1780—1844). 1811 Oberzunftmeister, 1812 Stadtrichter und Stadtvogt, Bürgermeister 1816, 1819; 1821 Vorsitzender der Tagsatzung. Gesandter an die Tagsatzung 1814, 1820, 1831; er war im Nebenamte zeitweise Lehrer der deutschen Sprache, der Philosophie und des vaterländischen Staats- und Privatrechts an der Kantonsschule.

⁶ Brosi Johann Rudolf (1801—1877) von Klosters, studierte Jurisprudenz in Berlin, war dann Landammann im Gericht Klosters und Großrat. Führer der jungliberalen Schule. Von 1833—1848 fünfmal Mitglied des Kleinen Rats, mehrmals Tagsatzungsgesandter, nach 1848 mehrmals Ständerat, in einer Ersatzperiode auch Nationalrat, mehrere Jahre Mitglied des Bundesgerichts.

Bis zum Eintreffen Ihres verehrten Schreibens sah ich die Nachricht von Siegerist's Selbstmord⁷ noch als Gerücht an. Könnten Sie mir nicht ganz zuverlässige Berichte über das Ereignis geben?

In hiesigem Kanton gehen die Sachen politisch ganz trefflich. Auch konfessionell schreiten wir vorwärts. Der Große Rath ist kräftig und entschieden und zählt die besten Köpfe im Land in seiner Mitte. Hingegen jagen die Pfaffen das Volk wegen der Fuchsischen Suspensionsgeschichte auf. So eben ist sie im Großen Rath an der Tagesordnung und wird wahrscheinlich an eine Kommission gewiesen, was uns die allgemeine Ruhe sichern wird! — (So eben ist dieses beschlossen worden).

Ich glaube, wir sollen auch ferner Alles Mögliche thun, um den legalen Bestand der Tagsatzung zu sichern, bis der Uebergang bewerkstelligt werden kann. In diesem Sinn ist unsere Instruktion hier entworfen worden. Im Nothfall aber, wenn diese Ansicht und diese Tendenz über kurz oder lang Schiffbruch leiden sollte, wird man in hiesigem Kanton sich ganz bereitwillig an die übrigen Konkordatsstände anschließen, und mit diesen in nächsten Verband treten. Heß⁸ schreibt mir immer von Intervention⁹. Ich glaube, dieser Punkt sollte in den Instruktionen wohl berücksichtigt werden.

Ich muß enden. Die Diskussionen drängen und erfordern meine Aufmerksamkeit. Behalten mir Euer Exellenz stets bewiesenes Wohlwollen etc. etc. — — —

⁷ Sigrist Johann Konrad von Schaffhausen (1774—1833), 1798 Stadtschreiber und erster Sekretär der Verwaltungskammer, 1803 Staatsschreiber, 1814—1829 Kleinrat und Seckelmeister, 1831 Bürgermeister, Mitglied der Kantonsregierung, Standesseckelmeister und Tagsatzungsgesandter. Wegen finanziellen Untreuen beging er Selbstmord.

⁸ Heß Johann Jakob von Zürich (1791—1857) studierte in Heidelberg, 1827 Oberrichter, 1831 Regierungsrat, 1831 Bürgermeister des Standes Zürich, 1833 und 1839 Präsident der Tagsatzung, bedeutender Staatsmann und liberaler Politiker. Vgl. Spieß Emil, Der Briefwechsel zwischen Gall Jakob Baumgartner und Johann Jakob Heß, Mittheilungen zur vaterl. Gesch. Bd. 45.

⁹ Im Zusammenhang mit der Revision des von den europäischen Mächten garantierten Bundesvertrages von 1815 befürchtete man das Eingreifen der reaktionären Mächte der sog. hl. Allianz.

5. Baumgartner an Eduard Pfyffer

Original: ZB Luzern

19. Juni 1833

Vor allem aus meine freundliche Theilnahme an dem herben Unglück¹, das Ihre mir durch langen Aufenthalt und manche freundschaftliche Erinnerung lieb gewordene Vaterstadt betroffen hat. Wenn nicht bereits aller Orten in der Schweiz durch Versicherungen jeder Art Brandunglücke in ihren Folgen sehr gemildert wären, so bin ich überzeugt, würde auch der hiesige Kanton seine Theilnahme werktätig bezeigen.

Heute und gestern wurde die Bundesurkunde verhandelt. Gestern während 8, heute während 2 Stunden. Das Resultat ist endlich, so krass alles zuerst aussah, ganz gut ausgefallen. Die Beschlüsse des Gr. Rathes lauten im Zusammenhang wie folgt: «Der Kanton St. Gallen (d. h. der Gr. Rath) erklärt sich für Annahme des Bundesentwurfes. Derselbe soll an die Abstimmung des Volkes gebracht werden, sobald noch elf andere Kantone sich zum Beitritt erklärt haben werden. Alsdann hat der Kl. Rath unverzüglich die Abstimmung im Kanton einzuleiten, und im Fall der Sanktion wird die Zustimmung des Kantons St. Gallen mit den 11 andern Kantonen als verbindlich angesehen.» Dies wird also die Gesandtschaft als Erklärung des Kantons eröffnen. Im Weitern richten wir uns dann nach den Umständen. Aber auf jeden Fall wird nun der Kanton St. Gallen zur Ausführung des Bundes handbieten, sobald solche 12 Stimmen beisammen sein werden.

Die Verhandlungen waren mitunter herb. Radikale und Stabile boten sich in Hinsicht auf Haupt- und Nebenfragen die Hand. Sodann fand man nach Reglement nicht bloß die absolute Mehrheit nothwendig, sondern, da der Beschluß wie ein Gesetz der Sanktion des Volkes zu unterliegen kommt, — die Mehrheit von 76 Stimmen. Dies hemmte. Endlich aber bekam man doch für alle Bestimmungen ansehnliche Mehrheiten.

Es muß Ihnen nicht auffallen, daß wir die Abstimmung des Volkes noch verschoben haben. Sie wäre gewiß im gegenwärtigen Augen-

¹ Luzern war in der Nacht vom 12. auf den 13. Juni von einer schweren Brandkatastrophe heimgesucht worden, welcher zehn Häuser am Reußufer und am Weinmarkt zum Opfer fielen.

blicke ganz verkehrt ausgefallen, wie früher ähnliche Fragen im Kanton A. Rh. Besser ist's gewiß, man lasse zuerst in angemessener Weise das Volk vorbereiten, belehren. Ich hoffe, daß selbst die Radikalen² am Ende sich günstiger aussprechen und zur Annahme aufmuntern werden.

Trotz all dem hege ich große Besorgnisse, daß unser Bund nicht zu Stande komme und Alles aus einander falle. Was wird Aargau thun? — Vielleicht verwerfen. — Waadt? — Allerlei neue oder alte Desiderien vortragen. Inzwischen bin ich wenigstens für den hiesigen Kanton beruhigt, da er um das Seinige zur Annahme und Einführung beiträgt.

6. *Eduard Pfyffer an Baumgartner*

Original: Kath. Akademikerhaus Zürich

Luzern den 31' 8 = ber¹ 1833

Der Tod des Bischofs von Chur ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen und Umständen ein wichtiges Ereignis. Andern Zeiten würde man kaum von den Sachen vernehmen: izt ist diess ein Gegenstand, der die Aufmerksamkeit von Regierungen im tollsten Maß auf sich zieht.

Wenn mit Erfolg der sich darbietende Moment benützt werden soll; so dürffen die Kantone nicht einzeln handeln, sondern diejenigen die gemeinschaftliche Interessen zu wahren oder zu fördern haben, müssen Hand in Hand wandeln.

Vorzüglich sollten nun Luzern, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau sich verständigen².

² Troxler und seine Gesinnungsgenossen kämpften mit erbitterter Entschiedenheit gegen jede von der Tagsatzung durchgeführte Bundesrevision. Vgl. Spieß, Ignaz Paul Vital Troxler S. 372, 534—575.

¹ Alte Schreibweise für Oktober. Nach der Zählweise der Monate bei den Römern, die das Jahr mit dem März begannen, erhielt der achte = okto Monat den Namen Oktober.

² Die Stände des Siebnerkonkordates ausgenommen Bern und Zürich die später auch eingeladen wurden.

Die Hauptaufgabe wäre die Verminderung des Einflusses der römischen Kurie durch ihre Nuntiatur in der Schweiz. So lange diese handeln können wie gegenwärtig und unsere Bischöfe sich wie Schleppträger des Nuntius betrachten, sind wir in einer schlimmen Lage. Auch alle unsere Institutionen ruhen auf einem schwankenden Grund, so lange noch so großer religiöser Fanatismus genährt und gepflegt wird.

Sagen Sie mir hierüber Ihre Meynung? Ich werde mich hinsichtlich dem, was zu thun ist, mich gerne mit ihnen verständigen und zum gleichen Ziel hin wirken. Der Momment ist vielleicht günstiger wie je.

Haben wir uns dießfalls unsere Ansichten mitgetheilt, so kann leicht auf die hiesigen und die vorbenannten übrigen Regierungen eingewirkt werden.

Die Sachen stehen wenigstens hier, gut. Widmer's Entfernung vom Katheder der Theologie und selbst von Luzern ist für die katholische Schweiz ein bedeutendes Ereigniss. Die Geistlichkeit verkannte auch nicht dessen Wichtigkeit — aber ihr Wehklagen fand nirgends im Volk Beachtung. Fuchsen's Ernennung zum Professor wird im allgemeinen belobt, u. auf alle Verdächtigung wenig geachtet. Hierin erblickte ich wirklich ein Fortschreiten, denn noch vor erst 20 Jahren hatte man so etwas anders angesehen.

Ich erwarte mit Sehnsucht die gewünschten Mittheilungen. Zählen Sie zuversichtlich auf meine thätig Mitwirkung. Die Sache, um die sich handelt, hat in meinen Augen großes Interesse.

P.S. In der eidgenössischen Politik herrscht gänzliche Windstille. Seit meiner Rückkehr von Zürich, habe ich bezüglich dem itzigen Zustand der benachbarten Kantone zu prüfen gesucht. Das Resultat meiner Forschungen ist befriedigend. Man sollte an einen Aufschwung glauben. Mehrere der ausgezeichnetsten Männer aus diesen Gegenden haben mich seit meiner Heimkunft besucht u. ich habe ihnen mit all' der Kraft, die mir zu Geboth stund, ihren traurigen Zustand nachgewiesen. In Uri herrscht noch am Meisten Mißtrauen und böser Wille. Mit all diesen Leuthen muß man sachte vorwärts gehen. Ich will wirklich versuchen, ob auch etwas mit selben vorzunehmen ist. In St. Gallen wird es bald ernst gelten.

Daß uns vereinzelt Handeln nicht fromme, war längst meine Überzeugung, und daß wir endlich Alle eine ernstere Miene annehmen müssen, geht täglich mehr aus den Umständen hervor. Ich halte den Augenblick ebenfalls für äußerst günstig; daher schritt ich hier so rasch und furchtlos ein¹, versammelte durch Expressen das katholische Großratskollegium und sprach in der Eröffnungsrede keck die Kassation der Bulle von 1823 aus². Was das Kollegium beschloß war nichts anderes, als meine Rede selbst, in Artikel geordnet. Die Eintracht des Rathes hat mich dabei auch höchlich erfreut. Zwar wird es nun doch allerlei Widerstand geben, allein die Freisinnigen sind hier die Stärkern, und wir bleiben einstweilen ganz gewiß oben an.

Aber — einzeln würden auch wir am Ende unterliegen.

Mir will es daher bedünken, die ganze katholische Schweiz sollte in einem Nu gegen kurialistische Übergewalt aufstehen. Jemand muß sich aber an die Spitze stellen. Das *kann* und *darf* St. Gallen nicht, weil es sich schon wegen seiner verworrenen kirchlichen Organisation nicht dazu eignen würde. Es sollte vielmehr Luzern die Zügel ergreifen und muthig voranschreiten. Mit Korrespondiren wäre indessen nichts auszurichten. Es muß gemeinsame *Besprechung* erfolgen. Ich schlage demnach vor: Es solle der Stand *Luzern* auf Montag den 16. Dezember die Kantone *Solothurn, St. Gallen, Aargau,* und *Thurgau* zu einer Konferenz einladen, an welcher, mittelst unbedingter Vollmachten, gemeinschaftliche Maßregeln zur Handhabung der Staatsrechte *circa sacra*³, Rückweisung der Nuntiatur in

¹ Später hat Baumgartner in seiner Geschichte des Kantons St. Gallen III. Bd. S. 133 sein Vorgehen ausdrücklich mißbilligt: «Der Beschluß entsprach im Wesentlichen den Bedürfnissen des Landes ... war und blieb aber ein unberechtigter, daher verwerflicher Machtspruch gegenüber dem heil. Stuhl. Solches erklärt hier, ohne Rückhalt, einer der eifrigsten Urheber des Beschlusses...»

² Die Bulle «*Ecclesias quae antiquitate*» vom 2. Juli 1823 über die Errichtung des Doppelbistums Chur-St. Gallen.

³ Kurz zuvor war die Schrift erschienen: «Kurzer historischer Entwurf der Freiheiten und der Gerichtsbarkeit der Eidgenossen in sogenannten geistlichen Dingen; oder *De Helvetiorum Juribus circa Sacra* von Felix Balthasar sel. Neue von dem Verfasser selbst noch verbesserte Auflage mit einem Vor- und Nachwort der Herausgeber. Rapperswil 1833. Druck und Verlag von J. B. Curti.

gebührende Schranken, sowie das Verfahren zur Erringung eines Metropolitanverbandes, Sicherung der paritätischen Ehen, Vorschriften gegen Dispensenfug, das Kapitel der Wahlbefugnisse und Approbationen, Seminarien und manch Anderes, zu besprechen und definitiv, bloß *salva ratificatione*⁴ zu bestimmen seyn würden: — *ein Garantiekonkordat gegen kirchlichen Übermuth*. Als Ort der Versammlung schlage ich das heitere *Rapperschwyl* vor, bedeutungsvoll für unser Unternehmen, fern von den Spürnasen der Nuntiatur und für Niemanden zu entlegen. — Meinerseits verheiß ich alle mögliche Theilnahme, und ich bin überzeugt, daß sey es der katholische Landestheil, sey es der Große Rath selbst, gewiß mit Freude Hand bieten wird. — Zwar ist eine ähnliche Berathung für uns allein hier schon angebahnt. Allein diese könnte dessen ungeachtet ihren unbedingten Fortgang haben; nur würden sich im Falle des Gelingens die hiesigen Verfügungen in das Allgemeine verschmelzen. — Schon am nächsten Großen Rath wird die Neuner-Kommission eine formidable Ladung gegen die Curia loslassen⁵, wenn auch ihre Arbeiten wegen Mangel an Zeit noch nicht beendigt werden konnten.

Meiner Ansicht scheint auch der wackere und geprüfte *Federer* zu seyn; denn er schrieb noch kürzlich, St. Gallen sollte Luzern zur Veranstaltung einer solchen Konferenz einladen. Ich weiche also nur in der Form hievon ab, indem ich glaube, daß *Luzern* ohne einen solchen vorangehenden Schritt die Zusammenkunft veranstalten könnte und sollte. *Eines* nur würde ich als wesentlich voraussetzen:

Der Herausgeber nannte sich nicht, sogleich aber wurde der Rechtslehrer und Journalist Ludwig Snell als solcher bezeichnet.

⁴ d. h. der Bestätigung durch die Großen Räte.

⁵ Da kein Ratifikationsbeschluß des Großen Rates für die Bulle erfolgte, berief man sich kirchlicherseits auf «stillschweigende Guttheißung». Solche Absichten wollte Baumgartner durchkreuzen, indem er eine Neunerkommission postulierte, welcher er nach seinen Ausführungen im Erzähler Nr. 89, 5. Nov. 1833 S. 391 folgende Aufgabe zuwies: «Vielleicht geht man indessen von verschiedenen Seiten mit dem Gedanken um, den katholischen Konfessionstheil, der nun einmal sich der mehrjährigen Bande entlediget hat, durch Berufung auf «stillschweigende» Guttheißung in den Weg zu treten. Wohlan! Dann trete eine — Neunerkommission auf, sie enthülle aktenmäßig aus der Schmachepoche das ganze Getriebe und namentlich das unverantwortliche Persifflage gegen den Kanton Graubünden, wie die nemliche Kommission ohne Zweifel die letztjährigen Sünden der Kurie ans Tageslicht ziehen wird.»

daß man nemlich *gründlich* und *radikal* einschreite. Denn gegen das Pfaffenthum ist mit der sogenannten Mäßigung gar nichts auszurichten, sondern nur mit Kraft und bäumigem Widerstand gegen intolerable Anmassungen. —

Ich wünsche nun sehr, daß Sie meine Gedanken Ihrer weisen Prüfung werth erachten möchten, — und will Ihnen dann gern und getrost die weitem Einleitungen überlassen.

8. *Eduard Pfyffer an Baumgartner*

Original: Kath. Akademikerhaus Zürich

Aarau den 11' 9ber 1833

Meine Schwester Josephine vermählte sich in der verflossenen Woche mit Herrn Dr. Bussard¹ und ich begleitete das neue Ehepaar bis Freyburg. Dort erhielt ich Ihre Zuschrift vom 2' diess². Nun muß ich nach Schaffhausen, Konstanz u. dem Schwarzwald. Die Wichtigkeit des Inhalts Ihres Briefes veranlaßte mich aber vor meiner Rückkunft in Luzern denselben zu beantworten.

Ich theile Ihre Ansicht durchaus, daß eine Besprechung zwischen den Ständen Luzern, Solothurn, Aargau, Thurgau u. St. Gallen statt finden sollte. Zeit u. Ort scheinen mir schicklich, so wie Sie solche vorschlagen³. Die Sache sollte ohne Ostentation geschehen. Bern sollte vielleicht auch nicht übergangen werden⁴. Dieser Stand ist ohnehin kitzlich u. wähnt sich immer hintan gesetzt. Er dürfte ja irgend einen Mitstand ersuchen ihn zu vertreten, wenn er vielleicht nicht unmittelbar jemand abordnen will.

Die Sache ist wichtig u. heikel: auch hier muß sich Kraft mit Besonnenheit zunemen. Wir sind leider ein loker verbundener Staat:

¹ Bussard, Jean Francois Marcellin 1800—1853 von Epagny (Frib.), Dr. jur. utriusque, Professor der Rechte, Advokat und freiburgischer Politiker, Mitglied der konstituierenden Versammlung von 1830, Tagsatzungsgesandter 1832, 1836, 1848. Er verfaßte mehrere juristische Schriften und war Dichter des Liedes: «Les bords de la libre Sarine».

² S. Brief Nr. 7.

³ ebda.

⁴ Als Mitverbündeter im Siebnerkonkordat.

wir haben im ganzen einen unwissenden, unvaterländischen Klerus, an deren Spitze schwache, der Nuntiatur dienstbare Bischöfe stehen: wir haben in der katholischen Schweiz ein tiefstehendes, vorurtheilsvolles, abergläubisches Volk, welches sich durch Bannstralen u. solche kurialistischen Mittel, die man abgestumpft glaubte, schrecken ließe. Gegenüber steht das eigensinnige, an seinen Anmassungen sture hängende, aller Niederträchtigkeiten fähige Rom. Darum bedarf es Umsicht und Klugheit.

Ich werde etwa in acht Tagen wieder in Luzern seyn. Dann werde ich sogleich die Sachen bethätigen. Ich habe Luzern geschrieben, damit man nicht vorschnell handle u. unzeitig sein Pulver verschieße. Bekommt Fuchs seine Dimissorialien? Der Bisstums-Verweser wird hofentlich keinen Anstand nehmen, ihm solche zuzustellen⁵.

In Solothurn sprach ich Vok⁶. Er ist gut gestimmt u. nach seinem Zeugnis rein gar nicht Kurialist⁷. Er hatte den Brief gelesen, den der Nuntius an den dortigen Bischof wegen Fuchs geschrieben hatte. Ein schönes Akten Stük!

Im Westen der Schweiz herrscht Frieden und Ordnung. Mit der Tagsatzung ist man ungemein zufrieden⁸. Überall wird mir als einem

⁵ Johann Josef Nepomuk Zürcher.

⁶ Vock Alois von Sarmenstorf (1785—1857) 1807 Kaplan in Sarmenstorf, 1808/9 katholischer Pfarrer in Bern, 1809—1812 Rektor der kath. Kantonsschule in St. Gallen, 1812—1813 Hauslehrer beim franz. Gesandten Talleyrand in Bern, 1814—1831 kath. Pfarrer in Aarau, Chorherr von Zurzach, 1832—1857 Domdekan in Solothurn. Vgl. Egloff Sigmund, Domdekan Alois Vock, *Argovia* 55. Bd. 1943, Spieß, I. P. V. Troxler S. 194—199, 242 ff. 273 ff. 474 f. 589 f. 604 ff.

⁷ Vock hatte seinerzeit in Troxlers «Schweiz. Museum» anonym die historische Abhandlung veröffentlicht: «Der Kampf zwischen Papsttum und Katholizismus im 15. Jahrhundert, eine Säkularfeier der Kirchenversammlung zu Konstanz». Als Vock 1832 zum Domdekan ernannt wurde und seine Ansichten dem Urteil der Kirche unterwarf, wollten die Radikalen aus dieser «Jugend-sünde» Kapital schlagen, indem sie die 1816 erschienene Abhandlung mit Vocks Namen versehen im Verlag Bürkli in Zürich ohne Wissen und Zustimmung des Verfassers erscheinen ließen. Vock veröffentlichte in mehreren Zeitungen eine Erklärung: ... «daß ich Katholik aus Überzeugung bin, und daher alles, was ich je geschrieben oder mündlich gelehrt habe, pflichtgemäß der Beurteilung und Entscheidung meiner kirchlichen Obern unterwerfe und unterordne...»

⁸ Die Tagsatzung hatte gegenüber den Wirren in Basel und Schwyz Energie gezeigt, wobei jedoch ein Hauptverdienst dem Zürcher Bürgermeister und Vor-

Mitglied derselben, der hinwieder zu ihren Schlüssen nach Kräften mitgewirkt haben mag, die ehrenvollste Aufnahme zu Theil. In Bern selbst fand ich einen ruhigen, besonnenen Geist als ich erwartete⁹. Das Volk ist weit entfernt Wühlereyen u. Stürmereyen zu begünstigen. Vormals hat dasselbe bey den letzten Wahlen viel Apathie gezeigt. Im Bisthum¹⁰ regt sich das Pfaffthum u. übt mächtigen Einfluß. Im Aargau stehet es elend; in den letzten Wochen predomirt auf eine würdelose Weise das krasse Bauernthum bey Anlaß der Berathung einer Advokatenordnung¹¹.

Inzwischen wölkt sich der politische Horizont in Europa auf's Neue. Die Resultate der Besprechungen in Münchengrätz¹² treten allmählig an das Licht. Etwas lebhaftere Besprechungen sollen, wie man sagt zwischen Broglie¹³ und den Gesandten der drey nordischen Großmächte¹⁴ statt gefunden haben, wobey man sich gegenseitig erklärt haben soll: man wünsche den Frieden, aber fürchte auch den Krieg nicht. Solange Engelland mit Frankreich einverstanden ist besorge ich wenig. Die Schweiz wäre bey einem ausbrechenden Krieg in schlimmer Lage. Muß gewiß es denken. Wir würden hinein-gezogen u. der Schauplatz der größten Verheerungen. Gott erbarme sich daher unser u. der ganzen Menschheit!

sitzenden der Tagsatzung, J. J. Heß, gebührt. S. Spieß, Der Briefwechsel zwischen Jakob Baumgartner und J. J. Heß 1. Bd. Briefe 168—174.

⁹ Die sog. Erlachhofverschwörung hatte große Aufregung und Furcht vor reaktionären Umtrieben verursacht. S. Gruner, Das Bernische Patriziat und die Regeneration (Archiv d. hist. Ver. d. Kts. Bern 37. Bd. 1944).

¹⁰ Hier ist der Berner Jura gemeint, das Gebiet des ehemaligen Fürstbistums Basel.

¹¹ Man schimpfte über die zu große Zahl der Advokaten.

¹² In Münchengrätz in Böhmen trafen sich die Monarchen von Rußland, Preußen und Osterreich vom 11.—19. Sept. 1833, um über die politische Lage Europas zu beraten.

¹³ Achille Charles, Herzog von Broglie (1785—1870) war französischer Minister des Auswärtigen.

¹⁴ Rußland, Preußen und Osterreich.

9. *Eduard Pfyffer an Baumgartner*

Original: Kath. Akademikerhaus Zürich

Luzern, den 24. November 1833

Den Brief so ich Ihnen von Bern schrieb, werden Sie erhalten haben. Ich mochte diess schon aus einem Artikel im Erzähler entnehmen.

Nach meiner vollendeten Tour langte ich vorgestern wieder hier an. Es lag mir daran noch den Großen Rath bey einander zu finden¹. Ich reisete daher von Schaffhausen nach Luzern in einem Tage.

Gestern dann ließ ich die Mine springen. Schnyder² mußte den Antrag stellen, daß der Kleine Rath zu beauftragen wäre den St. Gallisch = Churischen Angelegenheiten die erforderliche Aufmerksamkeit zu widmen u. wahrnehmen, was die Wohlfahrt des Kantons Luzern u. der Eidgenossenschaft diessfalls erheische. Ich unterstützte diesen Antrag kräftigst. Nemine contradicente wurde er zum Beschluß erhoben.

Ich werde nun das Geschäft im Kleinen Rath bethätigen. Die Konferenz ist nun das erste was erfolgen muß. Doch kann solche auf den 17' diess (überschrieben Dezember) nicht angesetzt werden, da der hiesige Große Rath sich am 16' wieder versammelt und höchst wichtige Geschäfte zu behandeln hat, was die Anwesenheit der einflußreichen Mitglieder unerlässlich macht. Man würde also entweder den 28' 10ber oder 3t. Jänner bestimmen müssen. Mit umgehender Post belieben Sie mir hierüber unfehlbar Ihren Gedanken mitzuthemen, damit nun auf der betretenen Bahn fortgeschritten werden kann. Ist Rappenschweil für Bern und Solothurn nicht wohl entlegen? Dürfte Baden sich nicht zum Konferenz = Ort besser eignen? — Auch hierüber wünschte ich Ihre Ansichten zu kennen.

Machen Sie die Schlußnahme des hiesigen Großen Rathes in Ihrem Kanton bald kundbar. Sie wird ohne Zweifel ermuntern und bestricken. Fest aber vorsichtig sey unser Motto.

¹ Um die Angelegenheit wegen der Kirchenkonferenz zubetreiben.

² Joh. Jost Martin Schnyder von Wartensee (1786—1841), 1814 Oberrichter, 1820 Großrat, 1828 Appellationsrat und Regierungsrat.